



Geschäftspraxis in Indien

Geschäftspraxis in Indien

Geschäftspraxis in Indien

Rechtliche Rahmenbedingungen
2. Auflage, 2010

*Dr. Jona Aravind Dohrmann,
Rechtsanwalt, Hannover*

*unter Mitarbeit von
Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, Hannover
Maler Adeline Berger, Advocate & Solicitor, Singapore
Philipp Neddermeyer, Rechtsanwalt, Hannover*

© 2010 Herfurth & Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Hannover, Germany

Stand Januar 2010

Herfurth & Partner
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5
30159 Hanover

Tel ++49 511307 56-0
Fax ++49 511-307 56-10
Mail info@herfurth.de

Web www.herfurth.de (German and International Lawyers)
Web www.alliuris.org (Alliuris Group)
Web www.caston.de (Information Service)

PUBLISHED BY CASTON LAW & BUSINESS INFORMATION , HANOVER

Herfurth & Partner

HERFURTH & PARTNER ist eine unabhängige Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in Hannover, Göttingen und Brüssel. Wir sind spezialisiert auf nationales und internationales Wirtschaftsrecht und Unternehmensrecht.

Unsere Kanzlei berät Unternehmen im Familienbesitz und Gesellschaften von Konzernen im Inland und im Ausland. Die Beratung umfasst alle rechtlichen Fragen zur Unternehmensstruktur, zur Finanzierung, zu Technologie, Betrieb und Produkten, Marketing und Vertrieb, Personal, Immobilien und Vermögen. 30 deutsche und internationale Juristen mit Erfahrung und Kompetenz aus Unternehmen und Kanzleien in Europa, Amerika und Asien stehen zur Verfügung; damit sind 12 Sprachen bei uns vertreten.

Herfurth & Partner ist Gründungsmitglied und Head Office der Alliuris Gruppe mit 20 Büros und 200 Wirtschaftsanwälten in Europa (www.alliuris.org). In den wichtigen Märkten der Welt arbeiten wir - häufig bereits seit vielen Jahren - mit bewährten Partnern zusammen, vor allem in Nordamerika und Südamerika, in der MENA Region, in Asien und im Pazifik-Raum.

Unsere CASTON Informationsdienste zu Recht & Wirtschaft International dienen der rechtzeitigen Orientierung der Unternehmen über aktuelle Entwicklungen. Wir geben die Dienste im Internet, aber auch in Zusammenarbeit mit Banken, Kammern, Verbänden und staatlichen Einrichtungen heraus (www.caston.info). Mit unserem EuroCash System zum internationalen Forderungsmanagement, insbesondere Clearing und Inkasso, unterstützen wir die Aktivitäten der Unternehmen in Europa und weltweit (www.eurocash.de).

HERFURTH & PARTNER wurde 1990 als Sozietät gegründet und ist heute als Rechtsanwalts-gesellschaft mbH organisiert. Weitere Informationen über uns und unsere Arbeit haben wir für Sie im Internet bereitgestellt (www.herfurth.de).

Autor



Dr. Jona Aravind Dohrmann

Dr. Dohrmann ist seit 2002 Rechtsanwalt. Der in Nagpur, Indien geborene Jurist arbeitet nach Beginn in Frankfurt seit 2003 für Herfurth & Partner. Von 2004 bis 2008 war er zusätzlich als Projektmanager in Nagpur tätig.. Dr. Dohrmann hat vielfache Erfahrungen im Bereich Prozess und vertragsrechtliche Beratung im Immobilien- und Gesellschaftsrecht. Er betreut Unternehmen bei ihren Investitionstätigkeiten in Indien auch vor Ort und führt das Länderdezernat Indien bei Herfurth & Partner.

Inhaltsverzeichnis

	<i>Einführung</i>	8
A.	Einreise und Behörden	
	I. Visaverkehr	9
	II. Wichtige Behörden	11
B.	Ausländische Investitionen	
	I. Ausländische Direktinvestitionen	14
	II. Investitionen am Wertpapiermarkt (Portfolio Investment)	16
	III. Zoll- und Steuererleichterungen für Investitionen	16
C.	Vertragsrecht	
	I. Grundsatz	20
	II. Vertragsgestaltung	21
D.	Unternehmensformen für ausländische Investoren	
	I. Einleitung	22
	II. Übersicht	22
	III. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	23
	IV. Gesellschaft mit beschränkter Haftung	23
	V. Gesellschaft mit Haftungsgarantie	23
	VI. Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung	24
	VII. Repräsentanz und Vertretungsbüro	25
	VIII. Projektbüro	25
	IV. Zweigniederlassungen	25
	X. Technische Zusammenarbeit, Lizenzverträge und Know-How-Transfer	25
E.	Arbeitsrecht	
	I. Arbeitnehmerrechte	27
	II. Arbeitszeiten	27
	III. Wettbewerbsverbote	28
	IV. Beschäftigung von Ausländern	28
	V. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	29
	VI. Arbeitsrechtstreite	29
F.	Geistiges Eigentum	

I.	Urheberrechte	31
II.	Marken	32
III.	Patente	32
IV.	Geschmacksmuster	33
V.	Andere Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums	33
G.	Rechtsverfolgung	
I.	Gerichtsverfahren	34
II.	Anerkennung ausländischer Urteile	34
III.	Schiedsgerichtsbarkeit	35
H.	Immobilien	
I.	Arten von Grundstückseigentum	36
II.	Eigentumserwerb und Register	36
III.	Enteignung	37
IV.	Pacht / Miete	37
V.	Stempelgebühren und Steuern	38
VI.	Erwerb von indischen Immobilien durch Ausländer	38
VII.	Ausländische Direktinvestitionen	38
I.	Steuern	
I.	Körperschafts- und Einkommenssteuer	40
II.	Steuern auf Transaktionen	41
III.	Besondere Arten von Steuern	43
IV.	Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland	44
V.	Steuerliche Förderprogramme	44

Einleitung

Indien ist eine Republik mit 28 Bundesstaaten und 7 Unionsgebieten. Als weltweit größte Demokratie der heutigen Zeit, unterhält Indien ein Zweikammernparlament. Auch in Indien unterteilt sich die staatliche Gewalt in die Legislative, Exekutive und Judikative.

Obwohl die Fläche Indiens lediglich 2,4% der Fläche des weltweiten Festlandes entspricht, machen Inder 15% der Weltbevölkerung aus. Fast 31,8% der Inder sind jünger als 15 Jahre. Offizielle Sprachen sind Hindi und Englisch. Daneben erkennt die indische Verfassung 21 weitere Sprachen an. Zusätzlich werden in Indien mehr als 1.500 Dialekte gesprochen.

Wirtschaftliche Entwicklung in Indien

Durch wirtschaftliche Reformen zählt Indien heute zu einer der am schnellsten wachsenden Wirtschaften der Welt. Zurzeit hat Indien den zweitgrößten Automarkt. Es ist eines der drei Länder, die ihre eigenen Höchstleistungscomputer herstellen und eines der - lediglich sechs - Länder, die über eigene Satelliten verfügen.

100 der 500 vermögendsten Unternehmen haben in Indien F&E Einrichtungen. Die dortige Pharmaindustrie ist die größte innerhalb der Schwellenländer, bei Software-Entwicklung folgt Indien direkt hinter den USA. Nur die New Yorker Börse übertrifft die Wertpapierbörse in Bombay mit gelisteten 6.600 indischen Unternehmen.

Indien schickt mehr Studenten in die USA als jedes andere Land. Auch im Lebensmittelsektor rangiert Indien auf den vorderen Plätzen: Es ist größter Milchproduzent und zweitgrößter Nahrungsmittelhersteller, einschließlich Obst und Gemüse.

Das BIP hatte in den Jahren 2006/2007 ein Wachstum von 9,4%, im ersten Quartal von 2008 erreichte es ein Wachstum von 9,3%. Zurzeit ist Indien die viertgrößte Wirtschaft gemessen an seiner Kaufkraftparität. Mit 516,3 Millionen Menschen steht Indien an zweiter Stelle in Bezug auf die Anzahl der Arbeitskräfte und hat weltweit die meisten hochqualifizierten englischsprachigen Arbeitskräfte. Geschätzt wurde der Gewinn des Import-Export-Geschäfts des Jahres 2007 auf ca. 127 bis 192 Mrd. US\$.

Indien erwartet bis 2050 weiterhin eine Wachstumsrate von 5% oder mehr. Der OECD Report von 2007 ging sogar von einem Wachstum von 10% aus.

Die UNCTAD Investment-Analyse hat Indien als den weltweit zweitattraktivsten Unternehmensstandort für ausländische Direktinvestitionen eingeschätzt. Das BRIC Gutachten von Goldman Sachs prognostiziert, dass sich Indien bis 2032 - hinter den USA und China - zur weltweit drittgrößten Wirtschaft entwickeln wird.

Vor- und Nachteile unternehmerischer Tätigkeiten in Indien

Die Vorteile haben sich in den letzten Jahren noch deutlich verstärkt und umfassen:

- Anhaltende Reformen
- Wachsendes BIP sowie steigende ausländische Direktinvestitionen
- Fallende Zinsen
- Wachsende Kapitalmärkte
- Liberalisierte und vereinfachte Handelskontrollen
- Steigende Kaufkraft
- Rohstoffe
- Gute Infrastruktur
- Hochqualifizierte Arbeitskräfte
- Niedrige Löhne
- Unabhängige Gerichtsbarkeit
- Wirtschaftssprache Englisch

Trotz der ausgiebigen Reformen der letzten Jahre ist Indien allerdings immer noch mit einer starken und mächtigen Bürokratie belastet. Das dezentralisierte Regierungssystem erlaubt den Regierungen der Bundesstaaten viel Spielraum und Macht. Folgen sind abweichende Regelungen in wichtigen Fragen wie Gebietsaufteilung und Nutzung von Grundstücken.

Auch Korruption hemmt weiterhin ausländische Direktinvestitionen. Trotz Einführung gesetzlicher Vorschriften, wie z.B. des Korruptionsgesetzes von 1988, und der Einsetzung einer überregionalen Kommission, die die Einhaltung der Vorschriften überwacht, ist eine Besserung erst mittelfristig in Sicht.

Das größte Problem für potentielle Investoren stellt die mangelhafte Infrastruktur dar. Stromausfälle sind häufig, weshalb viele Unternehmen eigene Diesel-Generatoren benutzen. Die indische Regierung hat sich jedoch als Ziel gesetzt, bis 2012 ein funktionierendes Stromnetz auszubauen. Auch wenn in den letzten Jahren viele Straßen gebaut wurden, sind die meisten Fahrzeuge noch nicht für diese ausgelegt, was zu Staus und Verkehrsverzögerungen führt. Daher hat Indien ehrgeizige Infrastrukturprogramme für Straßen, Bahnen und Luftverkehr in Angriff genommen.

A. Einreise und Behörden

Für die Einreise in Indien ist ein Visum erforderlich; dieses wird von den indischen Konsulaten in Deutschland ausgestellt. Zwar kann ein zeitlich begrenztes Visum auch bei der Ankunft in Indien am Flughafen erteilt werden, dies kann jedoch Schwierigkeiten bereiten. Außerdem dürfte es Probleme beim Einchecken am deutschen Flughafen geben, da die Fluggesellschaften bereits vor Abflug das Vorhandensein gültiger Visa prüfen. Daher ist es ratsam, bereits vor der Einreise in Indien ein Visum zu beantragen. Die Verlängerung und Erneuerung in Indien ist unter bestimmten Umständen möglich.

I. Visaverkehr

1. *Touristenvisum*

Ausländer mit einem Touristenvisum oder einem Visum mit einer Geltungsdauer von weniger als 180 Tagen unterliegen keiner behördlichen Meldepflicht in Indien. Überschreitet das Visum den Zeitraum von 180 Tagen, muss sich der Inhaber innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft in Indien bei der regionalen Ausländermeldebehörde melden. Diese Anmeldung ist gesetzlich vorgeschrieben, auch wenn der Inhaber des Visums tatsächlich beabsichtigt, nicht länger als 180 Tage in Indien zu bleiben. Es wird sonst vermutet, dass der Inhaber beabsichtigt, sich während der gesamten Visumsdauer in Indien aufzuhalten. Bei Hotelaufenthalten ist ein Ausländer verpflichtet dem Hotel seine Paß- und Visadaten mitzuteilen, die dieses wiederum an die Meldebehörden weiterleitet.

Hinsichtlich des Touristenvisums (mit mehrmaliger Einreisemöglichkeit) ist nun auch zu berücksichtigen, daß eine mehrmalige Einreise innerhalb von zwei Monaten in der Regel nicht gestattet wird, da die indischen Behörden den Missbrauch des Touristenvisums unterbinden möchten. Das bedeutet, daß zwischen zwei Besuchen mit demselben Touristenvisum ein Abstand von mindestens zwei Monaten liegen muß.

Wer innerhalb dieser Frist von zwei Monaten wieder nach Indien einreisen möchte, benötigt eine Genehmigung der indischen Auslandsvertretung. Die Botschaft oder die Konsulate entscheiden dann im Einzelfall. In diesem Fall wird der Reisende auch gehalten, sich innerhalb von 14 Tagen nach der erneuten Einreise beim Foreigners' Regional Registration Office oder Foreigners' Registration Office (FRRO/FRO) registrieren und einen Sichtvermerk eintragen zu lassen.

Für Indienreisende, die auch das benachbarte Ausland besuchen, können Ausnahmen von der vorstehenden Regelung gemacht werden. Von dieser Möglichkeit kann bis zu drei Mal Gebrauch gemacht werden, wenn der jeweiligen indischen Auslandsvertretung durch detaillierte Reisepläne und Buchungen nachgewiesen wird, daß es sich nur um auf der Reiseroute liegende Besuche des benachbarten Auslands handelt. Dieser Dispens kann dem Indienreisenden auch von den Paßbehörden bei der Einreise erteilt werden. Zu beachten ist immer, daß die Gesamtaufenthaltsdauer nicht die im Visum

bezeichnete Zeit von 90 oder 180 Tagen, gerechnet von der ersten Einreise, überschreitet.

In jedem Fall ist es ratsam sich die aktuellen Visabestimmungen von der Website der Indischen Botschaft oder des jeweiligen Konsulats bei Zweifelsfragen anzusehen.

2. *Geschäftsvisum*

Bisher wurden Business Visa für Geschäftsreisende an Ausländer vergeben, die Unternehmen in Indien betreiben oder dies beabsichtigten. Diese Regelung hat sich seit dem Oktober 2009 geändert und wird unter „Arbeitsvisum“ beschrieben. Business Visa werden nun nur noch ausländischen Geschäftsleuten erteilt, die für die folgenden Zwecke nach Indien einreisen:

- Errichtung eines Unternehmens
- Marktanalyse, die auf die Errichtung eines Geschäftsbetriebes ausgerichtet sind
- Kauf oder Verkauf von Industrieprodukten in Indien

Neben dem Antrag auf ein Geschäftsvisum muss ein Einladungsschreiben der indischen Gastgebergesellschaft sowie ein Schreiben des Arbeitgebers des Antragstellers beigefügt werden. Darin muss der genaue Grund sowie die voraussichtliche Dauer des Besuchs dargelegt werden. Geschäftsvisa berechtigen zur mehrmaligen Einreise und gelten normalerweise für eine Dauer von 5 Jahren. Ausländer, die ein staatlich genehmigtes Gemeinschaftsunternehmen (*Joint Venture*) aufbauen wollen, können Geschäftsvisa mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren erhalten.

Danach sind Business gemäß eines Rundschreibens des Handels- und Industrieministeriums (Ministry for Commerce and Industry) vom 20. August 2009 nicht mehr an Ausländer zu erteilen, die in Indien Projekte durchführen. Alle ausländischen Geschäftsleute waren aufgefordert entweder zum Ablauf ihres Business Visa, spätestens jedoch zum 30. September 2009 in ihr jeweiliges Heimatland zurückzukehren, für die Fortführung ihrer Tätigkeit Arbeitsvisa (Employment Visa) zu beantragen.

3. *Arbeitsvisum*

Ein Ausländer, der in Indien eine Beschäftigung aufnehmen möchte, sollte in dem Land, in dem er seinen Wohnort hat, ein Arbeitsvisum beantragen. Diesem Antrag sind unter anderem ein Einladungsschreiben der ausländischen Firma sowie ein Beschäftigungsschreiben der indischen Firma beizufügen. Die Bearbeitung eines Antrags auf ein Arbeitsvisum dauert etwa 3 Monate. Inhaber eines Einreisevisums müssen sich innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft in Indien bei der Bezirks-Ausländermeldebehörde (*District Foreigners' Registration Office*) melden. Begleitende Familienmitglieder sind berechtigt, „x-type Visa“ zu beantragen, welche zum Aufenthalt in Indien berechtigen, jedoch keine Geschäfts- oder arbeitsbezogenen Rechte einräumen.

Wie zuvor unter 2. ausgeführt, sind ausländische Geschäftsleute zur Ausübung ihrer Tätigkeit und Durchführung ihrer Projekte gehalten, Arbeitsvisa zu beantragen. Diese

Visa müssen den Anforderungen der Arbeitsvisums-Richtlinien (Employment Visa Manual) entsprechen. Danach können Employment Visa nur unter den folgenden Bedingungen erteilt werden:

- an qualifizierte ausländische Fachleute
- an von Unternehmen beschäftigte ausländische Personen (selbständig oder angestellt) in leitender Funktion, technische Experten, Manager etc.
- Employment Visa dürfen nicht erteilt werden, wenn der indische Arbeitskräftemarkt Fachkräfte in bedeutender Anzahl vorhält, sowie für Routine- oder Büroarbeiten

Das indische Unternehmen, das Ausländer für die Durchführung von Projekten beschäftigt, ist verantwortlich für das Verhalten und für die Aus/Rückreise der ausländischen Fachkräfte.

4. *Andere Arten von Visa*

Transitvisa werden für einen Zeitraum von höchstens 15 Tagen vergeben. Delegierte, die an internationalen Konferenzen oder Ausstellungen in Indien teilnehmen, können Konferenzvisa beantragen. Weitere Visa (x-type-Visum), die zur Einreise in Indien berechtigen, sind Studentenvisa, Journalistenvisa und Visa für religiöse Gesandte.

II. **Wichtige Behörden**

1. *Sekretariat für Industriehilfe (SIA)*

Das Sekretariat arbeitet bei der Förderung von Industrieinvestitionen mit der Abteilung für Industrieprogramme und -förderung des Indischen Ministeriums für Handel und Industrie zusammen. Zu den Aufgaben des SIA gehört die Zusammenarbeit mit der Regierung und Regierungsbehörden bei der Beschaffung notwendiger Genehmigungen. Das SIA veröffentlicht alle Regierungsgrundsätze zu Investition und Technologie. Es arbeitet mit Sonderabteilungen wie z.B. der Behörde für die Umsetzung ausländischer Investitionen.

2. *Kommission zur Förderung ausländischer Investitionen (FIPB)*

Die *FIPB* beschäftigt sich mit allen Angelegenheiten, die direkte ausländische Investitionen in Indien betreffen und nicht der automatischen Genehmigung durch die Reserve Bank of India unterfallen. Ihre Funktion umfasst:

- Die Sicherung zügiger Genehmigungen von ausländischen Investitionsanträgen;

- Regelmäßige Überprüfung der Umsetzung der von der Kommission genehmigten Anträge;
- Kontinuierliche Überprüfung der das FDI betreffenden allgemeinen und bereichsspezifischen Verfahrensweisen, sowie die Entwicklung transparenter Richtlinien zu Förderung ausländischer Investitionen in verschiedenen Bereichen in Absprache mit den Verwaltungsministerien und anderen betroffenen Behörden;
- Die Durchführung von Investitionsförderungsmaßnahmen einschließlich des Kontaktaufbaus, sowie die Setzung von Investitionsanreizen für ausländische Firmen;
- Zusammenarbeit in relevanten Angelegenheiten mit den Industrieverbänden, Körperschaften und anderen Regierungs- und regierungsunabhängigen Vertretungen, um wachsenden Zustrom von FDI zu fördern;
- Die Ausweisung von Bereichen, in denen im Hinblick auf nationale Prioritäten Investitionen angestrebt werden sollen, sowie die die Bestimmung förderungswürdiger Regionen der Welt, deren Investitionen zu unterstützen sind.

3. *Indische Zentralbank (RBI)*

Die RBI ist Indiens Zentralbank. In ihrer Rolle als Währungsbehörde entwickelt sie die Währungspolitik Indiens, setzt diese um und überwacht sie. Die RBI gibt allgemeine Leitlinien der Bankgeschäfte innerhalb der Aufgaben des Bank- und Finanzwesens vor. Sie ist Indiens Finanzaufsicht und verantwortlich für das Gesetz über Handelsbeziehungen mit dem Ausland von 1999 (*Foreign Exchange Management Act*). Sie ist zuständig für Ausgabe, Tausch und Vernichtung indischer Zahlungsmittel und verrichtet verschiedene Bankaufgaben für die indischen Zentral- und Landesregierungen.

4. *Sicherheits- und Devisenbehörde Indiens (SEBI)*

Die SEBI wurde nach dem Wechselgesetz (Securities and Exchange Board of India Act 1992) gebildet. Das Hauptziel der SEBI ist, die Interessen der Investoren in Wertpapieren sowie den Wertpapiermarkt in Indien zu entwickeln und zu regulieren.

5. *Gesellschaftsregister (ROC)*

Das Gesellschaftsregister (Registrar of Companies, ROC) ist die im indischen Companies Act bestimmte Behörde für die Registrierung von Gesellschaften und die Archivierung deren Dokumente; sie sammelt und veröffentlicht Informationen über die Gesell-

schaften und überwacht die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften gegenüber den Gesellschaften und gegenüber Behörden..

6. *Zentraler Ausschuss für Zoll und Verbrauchssteuern (CBEC)*

Der CBEC ist zuständig für die Entwicklung und Verwaltung von Verfahren, die Zoll, zentrale Verbrauchsteuerverpflichtungen und Dienstleistungssteuern betreffen.

7. *Zentraler Ausschuss für direkte Steuern*

Dieser Ausschuss ist der gesetzliche Ausschuss gemäß des Zentralen Ausschusses für Staatseinkünfte von 1963 und verantwortlich für die Festsetzung und das Einziehen von Direktsteuern. Der Ausschuss ist auch beteiligt an der Entwicklung von Verfahren für Verwaltungsreformen.

B. Ausländische Investitionen

I. Ausländische Direktinvestitionen

Die indische Politik für ausländische Direktinvestitionen (*Foreign Direct Investment* oder *FDI*) ist in den letzten Jahren immer investitionsfreundlicher geworden. Ausländische Direktinvestitionen werden danach bis zu 100% genehmigungsfrei, sofern nicht besondere Regeln ausdrücklich anderes vorsehen. Im Allgemeinen lassen sich ausländische Investitionen in Indien in folgende Gruppen unterteilen:

- Verbotene Investitionen
- Erlaubnisbedürftige Investitionen
- Beschränkt zulässige Investitionen
- Erlaubnisfreie Investitionen (*Automatic Route*)

1. Verbotene Investitionen

Zur Zeit sind in vier Bereichen ausländische Investitionen verboten:

- Einzelhandel (ausgenommen Handel mit Einmarkenprodukten)
- Atomenergie
- Lotteriegesellschaft
- Glücksspiel und Wetten

Der Einzelhandel mit Einmarkenprodukten ist gemäß Pressenotiz Nr.3 (2006) gestattet. FDI in entsprechendem Einzelhandel ist mit vorheriger Genehmigung bis zu 51% erlaubt. Dabei wird Einzelhandel als Handel mit Einmarkenprodukten betrachtet. Einzelhandel liegt damit unter anderem vor, wenn die entsprechenden Produkte international unter dem gleichen Markennamen verkauft werden und das Produkt bei der Herstellung als Marke gekennzeichnet wird. Die indische Regierung hat deutlich gemacht, dass entsprechender Handel mit dem Ziel erlaubt wurde, Investitionen in der Produktion und Vermarktung anzuziehen, die Verfügbarkeit solcher Güter für den indischen Verbraucher zu verbessern, den wachsenden Ursprung von Gütern in Indien zu unterstützen und den Wettbewerb indischer Unternehmen durch den Zugang zu internationalen Designs, Technologien und Managementpraktiken zu verbessern.

2. Erlaubnisbedürftige Investitionen

Eine staatliche Investitionserlaubnis ist insbesondere in zwei Fällen erforderlich:

- Der ausländische Investor ist bereits an einem Gemeinschaftsunternehmen oder einem Technologie-/Handelsmarken-Abkommen im gleichen oder einem ähnlichen Bereich in Indien beteiligt. Die für diesen Fall einschlägige Presseno-

tiz 1 (2005) lässt allerdings bestimmte Ausnahmen bei dem Genehmigungserfordernis zu.

- Investitionen bei denen mehr als 24% ausländisches Equity-Kapital für Unternehmen bestimmt ist, deren Produktionstätigkeit dem Kleinbereich vorbehalten ist.

Anträge für FDI sind an das Wirtschaftsministerium in Neu Delhi zu richten und müssen in der vorgeschriebenen „FC-IL“-Form oder auf neutralem Papier mit einer Standard-Checkliste des Ministeriums für Wirtschaftsförderung gestellt werden.

3. *Beschränkt zulässige Investitionen*

In bestimmten Branchen bestehen Einschränkungen in Bezug auf die Beteiligungsquote, die Erlaubnisbedürftigkeit oder in anderer Form

Einige Beispiele der Einschränkungsarten sind:

- In den meisten Rundfunk- und Fernsehbereichen sind ausländische Investitionen nur bis zu einer Beteiligungsquote von 49% erlaubt. Zudem sind solche Investitionen erlaubnisbedürftig und müssen die Richtlinien des Ministeriums für Information und Rundfunk (*Ministry of Information and Broadcasting*) beachten.
- In bestimmten Telekommunikationsbereichen sind ausländische Investitionen auf 74 % beschränkt. Sie sind nur bis zu einer Beteiligungsquote von 49% erlaubnisfrei nach der *Automatic Route*, darüber hinausgehende Investitionen bis zu 74% bedürfen einer Genehmigung. Viele Bereiche sind Beschränkungen wie Lizenzierung und Sicherheitserfordernissen unterworfen, die von der Abteilung für Telekommunikation festgelegt werden.

4. *Erlaubnisfreie Investitionen (Automatic Route)*

In allen anderen Bereichen dürfen ausländische Investoren bis zu 100 % der Anteile an einem Unternehmen erwerben. Erlaubnisfreies FDI benötigt keine vorausgehende Zustimmung. Die Investoren müssen nur

- die regionale Vertretung der indischen Zentralbank innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eingehender Überweisungen unterrichten, und
- bei der regionalen Vertretung der indischen Zentralbank innerhalb von 30 Tagen nach Ausgabe der Anteile an den ausländischen Investor die notwendigen Unterlagen einreichen.

II. **Investitionen am Wertpapiermarkt (Portfolio Investment)**

Bei ausländischen Investoren sind indische Aktien sehr gefragt. Zwischen März 2001 und März 2007 stieg der Marktwert von Anteilen im Besitz ausländischer institutioneller Investoren von 9,7 auf 124 Mrd. US\$. Investitionen von Ausländern in Indiens primärem und sekundärem Kapitalmarkt werden durch das *Portfolio Investment Scheme* geregelt und von der indischen Zentralbank überwacht.

Ausländische Investitionen in indische Wertpapiere, wie z.B. Anteile, Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Offene Investmentfonds und Derivative können gewöhnlich nur durch *Foreign Institutional Investors* (FIIs) erfolgen. Ein FII ist definiert als Einrichtung, die außerhalb Indiens gegründet oder als Körperschaft eingetragen wurde, um in indische Wertpapiere zu investieren, und schließt auch Geschäftsbereiche eines FII ein. Das SEBI hat verschiedene Voraussetzungen aufgestellt, die ein Ausländer erfüllen muss, bevor er als FII registriert wird.

Investitionen durch FIIs werden reguliert durch die SEBI (FII) Verfügung von 1995 und die Verfügung 5(2) des *Foreign Exchange Management Act Notification No.2* vom 3. Mai 2000. In Anwendung dieser Regeln sind FIIs berechtigt, Wertpapiere an der Börse zu kaufen und zu verkaufen. Investitionen in notierte und nicht-notierte Wertpapiere außerhalb der Börse können getätigt werden, wenn die Indische Zentralbank dem jeweiligen Preis zustimmt. Kein FII oder Geschäftsbereich darf mehr als 10% des eingezahlten Kapitals einer indischen Firma besitzen. Alle FIIs und Geschäftsbereiche zusammen dürfen nur bis zu 24% des Kapitals einer indischen Gesellschaft und bis zu 20% des eingezahlten Kapitals von öffentlichen Banken investieren.

III. Zoll- und Steuererleichterungen für Investitionen

Exportorientierte Unternehmen haben unter gewissen Umständen die Möglichkeit, zollbefreiende Regelungen für sich in Anspruch zu nehmen. Dabei bieten sich mehrere unterschiedliche Herangehensweisen an. Zum einen gibt es die Möglichkeit der Gründung eines neuen, sogenannten exportorientierten Unternehmens („Export Oriented Unit“, EOU), zum anderen ist die Ansiedlung eines Unternehmens in seiner herkömmlichen Form in einer der Sonderwirtschaftszonen („Special Economic Zones“, SEZ) denkbar. In beiden Fällen liegt der Vorteil in der Reduzierung der Belastung mit direkten und indirekten Steuern. Aber auch für Unternehmen, die weniger stark exportorientiert sind, gibt es Möglichkeiten, in den Genuss von Zollbefreiungen zu kommen. Dabei handelt es sich um einzelfallbezogene Regelungen, die entweder eine Zollbefreiung oder eine Rückerstattung gewährleisten.

1. *Export Oriented Units (EOUs)*

Ein EOU stellt eine besondere Unternehmensform dar, nach der das Unternehmen für sich als „zollfreies Gebiet“ gewertet wird. Importe von Rohstoffen, Maschinen und Anlagen sind zollfrei gestellt. Lieferungen aus dem Zollinland heraus gelten als Exporte, Lieferungen in das Zollinland hinein gelten als Importe; diese sind aber nur zulässig, wenn das Unternehmen eine positive Handelsbilanz aufweist und damit ein so genannter

„Positive Exchange Earner“ ist. Dazu muss der Wert aller durch das Unternehmen exportierten Güter und Dienstleistungen den Wert der importierten Güter und aller in Devisen geleisteter Zahlungen übersteigen.

Im Rahmen des Gründungsverfahrens der EOUs kommt auch das Automatic Approval Route-Verfahren zur Anwendung. Neben den Zollerleichterungen für das Unternehmen selbst ist die Befreiung der Zulieferleistungen von den Verbrauchsteuern (VAT, Service Tax) .Weitere Erleichterungen gibt es im Bereich der Bio- und Computertechnologie (Hard- und Software) in sogenannten „technology parks“ (ohne dabei SEZ zu sein) so wie diverse, sehr unterschiedliche Förderprogramme der einzelnen Bundesstaaten.

EOUs genießen grundsätzlich eine volle Befreiung von der Einkommenssteuer für die ersten 10 Jahre nach Gründung. Diese Befreiung gilt allerdings vorerst nur befristet bis zum 01. April 2010. Ob das hierfür zuständige indische Parlament einer Verlängerung zustimmt, ist nicht gesichert.

2. *Special Economic Zones (SEZs)*

Durch die Ermöglichung der Einrichtung von "Special Economic Zones" (SEZ) erhofft sich die Regierung in Neu-Delhi ein stärkeres Wachstum der Exporte sowie einen Anstieg bei den ausländischen Direktinvestitionen. Auch möchte man durch diesen Schritt im Wettbewerb um die besten Standortbedingungen zur VR China aufschließen. Eine Lockerung der strengen arbeitsrechtlichen Vorschriften in den indischen SEZ wurde jedoch nicht beschlossen.

Im Mittelpunkt des "Special Economic Zone Act 2005" stehen Erleichterungen bei der Genehmigung von SEZ sowie Steuervergünstigungen für Unternehmen, die sich in einer der 98 bestehenden Sonderwirtschaftszonen des Landes ansiedeln möchten (Stand: 30.06.2009). Ehemalige, sogenannte Export Processing Zones sind in die SEZ überführt worden. Die Regierung erwartet, dass durch diese Maßnahmen über die nächsten Jahre zusätzliche ausländische Direktinvestitionen mobilisiert und eine erhebliche Anzahl an neuen Arbeitsplätzen in den SEZ geschaffen werden können. Mit Stand vom 31. März 2009 waren in allen rund 100 schon im Betrieb befindlichen Sonderwirtschaftszonen knapp 400.000 Menschen angestellt.

Das Gesetz sieht vor, dass Produzenten und Dienstleister, die ab dem 01.04.2005 in einer der SEZ ihre Tätigkeit aufnehmen, in den ersten fünf Jahren keine und in den darauf folgenden fünf Jahren nur die Hälfte der Steuern auf Exporterträge abführen müssen. Im Anschluss daran können die Unternehmen für weitere fünf Jahre einen Steuerabschlag von bis zu 50 % auf Exporterträge geltend machen, die in die SEZ reinvestiert werden.

Wie bisher werden in den Sonderwirtschaftszonen auf die Ein- und Ausfuhr von Gütern keine Zollabgaben erhoben. So gelten zolltechnisch die Sonderwirtschaftszonen als nicht zum indischen Tarifgebiet (Domestic Tariff Area - DTA) gehörend. Waren wie Maschinen, Anlagen und Vorprodukte können für vom Board of Approval (BoA) genehmig-

te Tätigkeiten ohne Erhebung von Zöllen und sonstigen Nebenabgaben sowohl aus dem Zollausland als auch aus dem Tarifgebiet in die Zonen verbracht werden. Lieferungen aus dem DTA in die Zonen gelten zoll- und außenwirtschaftsrechtlich als Exporte. Die Vergünstigungen gelten nach Angaben des indischen Handels- und Industrieministeriums künftig auch für die "Free Trade and Warehousing Zones" (FTWZ) des Landes. Waren aus den Sonderzonen können grundsätzlich ohne Beschränkung und unter Zahlung der zu dem Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Zölle und Nebenabgaben auch in das Tarifgebiet importiert werden. In diesem Zusammenhang sind allerdings die Vorschriften zu den Devisenerlösen (Positive Net Foreign Exchange Earnings) für die in den Sonderzonen tätigen Unternehmen zu beachten. Von dem Gesamtumsatz, der im Finanzjahr 2007/08 in den wichtigsten Zonen getätigt wurde, entfallen circa 4 Prozent auf Lieferungen ins indische Zollgebiet unter Zahlung der Einfuhrabgaben.

Die Zollvorschriften für SEZ gelten im Wesentlichen auch für diejenigen Industrieunternehmen, die als exportorientierte Firmen (Export Oriented Units - EOU) gemäß Kapitel 6 des indischen Außenwirtschaftsrechts (Foreign Trade Policy and Procedures) beim Wirtschaftsministerium registriert sind. Unterschiede gibt es bei der Regelung zu Lieferungen in das indische Tarifgebiet. So können Unternehmen unter Beachtung der Devisenerlösvorschriften bis zu 50 Prozent des FOB-Wertes der Gesamtexporte in das Tarifgebiet liefern. Für diese Waren gilt dann ein ermäßigter Einfuhrzollsatz von 5 Prozent. Die Einkommensteuerbefreiung für EOU-Unternehmen wurde zu Beginn des laufenden Finanzjahres 2008/09 noch einmal um ein Jahr bis Ende März 2009 verlängert und soll ab April 2009 entfallen.

Deutliche Zuwächse bei den Investitions- und Beschäftigungszahlen, sowie ein Anstieg der Warenexporte auf fast das Doppelte (Vergleich bezogen auf die indischen Fiskaljahre 2006-2007 zu 2007-2008), zeigen den Erfolg der insgesamt mittlerweile 579 genehmigten (davon 335 angezeigt) Sonderwirtschaftszonen (Stand 08.09.2009). Dazu zählen die 19 bundes- und einzelstaatlichen sowie privaten Zonen, die vor Inkrafttreten des SEZ-Regelungswerks im Februar 2006 (SEZ Act 2005 und SEZ Rules 2006) als Exportverarbeitungs- beziehungsweise Sonderzonen nach dem Außenwirtschaftsrecht (Foreign Trade Policy) registriert waren. Von den insgesamt 579 Zonen sind zurzeit allerdings erst 98 Sonderwirtschaftszonen in Betrieb und werden von den Statistiken der Wirtschaftsbehörde erfasst, der Rest befindet sich im Planungs- oder Baustadium.

Im Finanzjahr 2007/08 (01.04.2007 bis 31.03.2008) exportierten die in den SEZ ansässigen Unternehmen Waren im Wert von 666,38 Milliarden indische Rupien (2006/07: 346,15 Milliarden, dies entspricht ca. 10 Mrd. Euro, wobei 1 Euro = 66,70 Rupien), dieses entspricht etwa 11 Prozent der Gesamtexporte. Von dem Exportvolumen entfallen zurzeit noch 92 Prozent auf die 19 zumeist staatlichen und vor 2006 registrierten Zonen (inklusive Nokia-SEZ). Dieses Gewicht dürfte sich allerdings nach Inbetriebnahme zugunsten der neuen genehmigten, notifizierten und zumeist privaten Zonen verschieben. Getragen wird das Wachstum der SEZ derzeit vor allem vom Export von Edelsteinen und Schmuck, Computer-Hardware und -Software, elektronischen Gebrauchsgütern, pharmazeutischen Erzeugnissen sowie Textilien und Bekleidung. Ungefähr die Hälfte der neu notifizierten Sonderzonen wird im Bereich Informationstechnologie und ent-

sprechender Dienstleistungen tätig sein. Nach Angaben der Wirtschaftsbehörde sind 2.301 Unternehmen in den Sonderzonen ansässig (Stand: 30.06.2009).

Die von ausländischen Unternehmen häufig geäußerte Kritik, das Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer SEZ sei im Vergleich zur VR China zu kompliziert, versucht die Regierung in New Delhi mit der Stärkung des Board of Approvals (BoA) entgegenzuwirken. Die Regierungsbehörde ist damit die zentrale Anlaufstelle für das Antrags- und Genehmigungsverfahren bei der Errichtung einer Sonderwirtschaftszone. Die im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehene Abschaffung des Mitspracherechts der Bundesstaaten bei der Genehmigung einer Sonderwirtschaftszone musste jedoch wieder zurückgenommen werden, um sich so die notwendige Unterstützung durch die Linksparteien im Parlament sichern zu können.

3. *Advance Authorisation*

Ausgangsmaterialien können unter Beachtung der „Advance Authorisation“ gegen Sicherheitsleistung zollbefreit eingeführt werden, soweit die Materialien zur Herstellung eines zu exportierenden Produkts verwendet werden. Es gibt hierbei allerdings Mengenbeschränkungen, der Export des Endprodukts muss zudem innerhalb einer bestimmten Frist erfolgen.

4. *Duty Drawback*

Möglich ist auch die Erstattung bereits geleisteter Einfuhrabgaben. Werden eingeführte Waren zu einem Produkt weiterverarbeitet und dann wieder exportiert, kann eine entsprechende Rückerstattung beantragt werden. Der Rückerstattungsbetrag ist allerdings in der Höhe begrenzt.

5. *Weitere Zollerleichterungen*

Daneben gibt es noch weitere investitionsfreundliche Zollprogramme. Neben den Duty Entitlement Pass Book (DEPB) ist dabei auch die Duty Free Authorisation (DIFA) zu erwähnen. Die Programme sind jedoch zeitlich begrenzt und bedürfen der regelmäßigen Verlängerung. Zudem gibt es für bestimmte Waren oder Rechtsverhältnisse gesonderte Vergünstigungen. So können Lizenzhalter nach der „Export Promotion Capital Goods Scheme (EPCG)“ Maschinen oder Hardware zu einem vergünstigten Zollsatz einführen.

C. Vertragsrecht

Vom Grundsatz her gilt in Indien das englische „Common Law“- Rechtssystem und lebt daher von der Rechtsentwicklung, insbesondere der Rechtssetzung durch Gerichte. In den vergangenen Jahren haben sich allerdings verstärkt indische Besonderheiten herausgebildet.

I. Grundsatz

Im Indien gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit („General Freedom of Contract“). Indien hat das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf nicht ratifiziert; die Regelungen des UN-Kaufrechts kommen daher für indische Verträge nicht zur Anwendung.

Wie in allen „Common Law“-Staaten weltweit können indische Gerichte bei gleicher Faktenlage nicht von vorangegangenen Entscheidungen der Obergerichte abweichen. Prüfungsmaßstab sind dann immer die bereits vorliegenden Entscheidungen („Precedents“).

Bei der Frage des Zustandekommens von Verträgen ergeben sich starke Ähnlichkeiten zum deutschen recht. Dem Angebot („Offer“) folgt regelmäßig die Annahme („Acceptance“). Zur Wirksamkeit des Vertrages hingegen bedarf es nach dem „Consideration“-Prinzip einer Leistung und einer entsprechenden Gegenleistung. Dies gilt für alle Vertragstypen.

Wie in Deutschland können Verträge bzw. deren Zustandekommen auch nach indischem Recht aus verschiedenen Gründen angefochten werden, etwa wegen „Illegality“ (ein Vertrag verfolgt einen sitten- oder gesetzeswidrigen Zweck und ist deshalb nichtig), einer „Legal Uncapacity“ (Fehlen der Rechts- oder Geschäftsfähigkeit einer Partei), einem „Lack of Consideration“ (krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung). Daneben gibt es noch weitere Anfechtungsgründe, etwa einen „Defect in offer or Acceptance“ oder „Mistakes in Fact“, der Anfechtung wegen Irrtums.

Im indischen Vertragsrecht ist zu beachten, dass es nur in besonderen Fällen einen Erfüllungsanspruch gibt. Nur wenn sich die Parteien über einen ganz konkreten (und nicht anderweitig zu beschaffenden) Gegenstand geeinigt haben, so hat der Käufer gegen den Verkäufer nach indischem Recht einen Anspruch auf Lieferung dieser Sache. In allen anderen Fällen - bei denen es nicht um einen ganz bestimmten Leistungsgegenstand geht - hat der Käufer im Falle der Nichtlieferung lediglich einen Anspruch auf Schadensersatz.

Bei der Auslegung von Verträgen gilt im Übrigen immer, dass Unklarheiten oder Lücken zu Lasten der Partei zu werten sind, die den Vertragsentwurf oder den Entwurfsteil erstellt hat.

Im Übrigen dürfen zur Auslegung vertraglicher Begrifflichkeiten neben dem Wortlaut („plain meaning rule“) immer nur die Schriftstücke herangezogen werden, die dem Vertrag als Anlage auch tatsächlich beigelegt sind („parol evidence rule“).

Dieser Ausschluss anderer Dokumente und Unterlagen wird zudem regelmäßig durch so genannte „merger and integration“- Klauseln ausdrücklich herausgestellt.

II. Vertragsgestaltung

Im Rahmen der Vertragsgestaltung kommt der Präambel eine große Bedeutung zu. Gerade im Hinblick auf den Grundsatz der „parol evidence rule“ haben die Vertragsparteien hier die Gelegenheit, Auslegungshilfen zum Werdegang des Vertrages, zu Fragen der Vertragsparteien u.ä. für mögliche spätere gerichtliche oder schiedsrechtliche Auseinandersetzungen zu liefern.

Anders als nach deutschem Recht ist es üblich, sämtliche verwandten Begrifflichkeiten vertraglich zu definieren. Trotz des „Common Law“- Grundsatzes haben sich zwar eine Reihe von Gesetzen und Vorschriften herausgebildet, dennoch ist es üblich, auch die gesetzlich definierten Begriffe ausdrücklich vertraglich mit aufzunehmen, wie etwa der Definition der Schutzrechte bei Lizenzverträgen etc.

Im Übrigen sollten die Rechten und Pflichten der Parteien auch in materiell-rechtlicher Hinsicht klar umschrieben werden. Im Bereich der Gewährleistung ist zu beachten, dass zwischen den „express warranties“ und der „implied warranties“ zu unterscheiden ist. Eben nicht ausdrücklich, sondern konkludent wird vorausgesetzt, dass die gelieferte Ware für den vereinbarten Zweck geeignet und dass sie in ihrer Beschaffenheit mittlerer Art und Güte ist (implied warranty of fitness for a particular purpose/ of merchantability). Ausdrücklich zu definieren sind in jedem Fall alle Haftungsbegriffe und Schadensarten.

Verträge enden regelmäßig mit den so genannten „Miscellaneous“- Klauseln, in denen neben der „Force Majeure“-Klausel Fragen der Rechtswahl, des Gerichtsstands und der Schiedsgerichtsbarkeit geklärt werden. Auch Verträge nach indischem Recht schließen regelmäßig mit der so genannten Salvatorischen Klausel ab.

Im Übrigen kann indisches Recht als anwendbares Recht nur dann vereinbart werden, wenn der Vertrag einen – wie auch immer gearteten – Berührungspunkt mit Indien aufweist.

Schließlich ist nicht zuletzt im Hinblick auf die „parol evidence rule“ zu klären, ob und welche Anhänge dem Vertrag beizufügen sind.

D. Unternehmensformen für ausländische Investoren

I. Einleitung

Der ausländische Investor kann je nach gewünschter Intensität seiner Direktinvestition unterschiedliche unternehmerische Betätigungsformen in Indien wählen. Bloße Lizenzverträge binden das ausländische Unternehmen nur leicht in den indischen Markt ein; viel stärker ist die Einbindung etwa durch ein Joint Venture oder anderweitige Unternehmensbeteiligungen. Der deutlichste Schritt nach Indien hingegen erfolgt über den Kauf eines ganzen indischen Unternehmens. Das bei diesen Vorhaben grundsätzlich anzuwendende indische Gesellschaftsrecht orientiert sich eng am englischen Rechtssystem.

II. Übersicht

Für ausländische Investoren existieren verschiedene Möglichkeiten, den indischen Markt zu erschließen. Hierbei sind die beiden häufigsten Formen:

- der Eintritt als lokal ansässige Gesellschaft
- der Eintritt als ausländische Gesellschaft

Lokal ansässige Gesellschaften gelten als indische Unternehmen und unterstehen dem dortigen Recht. Insbesondere indisches Gesellschafts- und Steuerrecht finden damit Anwendung. Im *Indian Companies Act* von 1956 sind grundlegende gesetzliche Regelungen für indische Gesellschaften festgeschrieben, mit zahlreichen Parallelen zum britischen Recht. Der *Indian Companies Act* sieht drei Gesellschaftsformen vor, die sich hinsichtlich der Gesellschafterhaftung unterscheiden:

- die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by shares*)
- die Sonderform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, bei der die Gesellschafter anstelle von Stammkapital eine Haftungsgarantie abgeben (*company limited by guarantee*)
- die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (*company with unlimited liability*)

Die Wahl zwischen dem Zusammenschluss mit einem indischen Unternehmen durch Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens (*Joint Venture*) und der Gründung einer Zweigniederlassung muss jeder Investor selbständig treffen. Während ein Gemeinschaftsunternehmen Vorteile wie etwa Kenntnis des Marktes und gute Kontakte bietet, erlaubt eine eigenständige Gründung dem Investor die uneingeschränkte Kontrolle über sein Investment.

Mit Zustimmung der indischen Zentralbank können ausländische Unternehmen folgende Niederlassungen gründen:

- Zweigniederlassung (*branch office*)

- Verbindungsbüro (*liaison office*)
- Projektbüro (*project office*).

Gemäß des *Foreign Exchange Management Act* von 1999 werden diese Niederlassungen als in Indien ansässig betrachtet. Benötigt werden für die Registrierung der Niederlassung zahlreiche Unterlagen des ausländischen Unternehmens, wie ein beglaubigter Gesellschaftsvertrag sowie detaillierte Angaben zu den Geschäftsführern. Ausländische Unternehmen sind ebenso wie indische Unternehmen verpflichtet, sowohl Jahresbilanz als auch Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Über Beteiligungen, Verkäufe und Verbindlichkeiten ist Buch zu führen. Gewinne sind nach den für ausländische Unternehmen geltenden Sätzen zu besteuern.

III. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(*Private Company Limited by Shares, Pvt. Ltd*)

Die Haftung der Gesellschafter einer *Limited* ist auf den Nominalbetrag ihrer Einlagen beschränkt. Es besteht keine darüber hinaus gehende Verpflichtung im Insolvenzfall. Eine *Limited* kann als *private* oder *public* ausgestaltet sein.

Der Vorteil der *Private Limited* liegt in der Möglichkeit die Anteilsübertragung zu reglementieren. Daher ist diese Unternehmensform die beliebteste für ausländische Investoren. Hauptcharakteristika sind:

- Stammkapital von 0,1 Mio. INR. Für Unternehmen die den Zusatz "Indien" führen möchten, beträgt das Stammkapital 0,5 Mio. INR;
- Beschränkte Anteilsübertragung;
- Mind. 2 Geschäftsführer, sowie 2 Gesellschafter;
- Die Anzahl der Gesellschafter ist beschränkt auf 50. Dabei sind Angestellte, sowie Personen, die während ihrer Angestelltenzeit Gesellschafter wurden nicht zu berücksichtigen;
- Keine öffentliche Anteilsausgabe.

Das Eintragungsverfahren erfolgt in drei Schritten:

- Beglaubigung und Bestätigung des Firmennamens;
- Ausführung und Stempelung des Gesellschaftsvertrags und der Gründungsurkunden;
- Eintragung der Gesellschaft.

Für die Zuteilung eines Firmennamens ist das Formular 1 A auszufüllen, bei dem sechs Namensvorschläge nach Priorität anzugeben sind. Sofern die Tochtergesellschaft denselben Namen wie die ausländische Muttergesellschaft tragen soll, hat diese ihre Zustimmung einzureichen. Auch Schutz- und Handelsmarken sind einzureichen. Sofern das Handelsregister zustimmt, setzt es die Gesellschaft ca. 3-4 Tage nach Einreichung des Antragformulars hierüber in Kenntnis.

Aus dem Gesellschaftsvertrag (*Articles*) müssen Name, zuständiges Handelsregister, Unternehmenszweck, Haftung der Gesellschafter und Stammkapital hervorgehen. Interne Regelungen wie Rechte der Gesellschafter, Geschäftsführer, Versammlungen, Rechte des Managements sowie Beschlussfähigkeit müssen offen gelegt werden. Die Gründungsdokumente müssen gemäß des *India Stamps Act* von 1899 gebührenpflichtig genehmigt werden. Zur Eintragung der Gesellschaft sind alle Unterlagen und Formulare innerhalb von 6 Monaten nach Bestätigung des Firmennamens beim Handelsregister einzureichen. Die Gebühr hierfür hängt vom Stammkapital der Gesellschaft ab, beträgt jedoch mindestens 4.000 INR.

IV. **Aktiengesellschaft** (*Public Limited*)

Die Merkmale einer *Public Limited* Gesellschaft sind die folgenden:

- Die Gesellschaft muss den Zusatz „limited“ haben;
- Das Stammkapital muss mindestens 500.000 INR betragen;
- Sie muss mindestens 7 Aktionäre haben;
- Sie muss mindestens 3 Geschäftsführer haben;
- Sie muss ordentliche Versammlungen abhalten und behördliche Genehmigung für die Ernennung ihrer Geschäftsführung besitzen.

Das Vorgehen bei der Gründung einer *Public Limited* ist dem einer *Private Limited* ähnlich, mit der Ausnahme, dass vor Geschäftsbeginn entweder eine schriftliche Erklärung über Besitz- und Rechtsverhältnisse oder eine Erklärung an ihrer Stelle eingereicht werden muss. Geschäftsführer sind verpflichtet, eine Versicherung abzugeben, dass die Einzahlung auf die Kapitaleinlagen bereits erfolgte oder erfolgen wird. Auch muss eine Gründungsurkunde vom Handelsregister erteilt werden.

V. **Gesellschaft mit Haftungsgarantie**

Die Gesellschaft mit Haftungsgarantie ist in erster Linie eine Privatgesellschaft, in der die Gesellschafter für ihre offenen Einlagen haften. Die Gesellschaft besitzt kein Nominalkapital und Einlagen werden häufig durch Spenden finanziert. Sie ist ein geeignetes Instrument für Einrichtungen der Bildungs-, Forschungs- und Wissenschaftsentwicklung.

VI. **Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung**

Eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung ist eine Personengesellschaft, in der die Gesellschafter persönlich für alle Verpflichtungen der Gesellschaft haften, auch bei der Liquidation. Die Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung muss über kein Nominalkapi-

tal verfügen und kann ihr Kapital unbegrenzt vergrößern oder verringern. Diese Unternehmensform ist in Indien sehr selten.

VII. Repräsentanz, Vertretungsbüro

Ein Vertretungsbüro ist nur berechtigt, Informationen über mögliche Marktchancen einzuholen und potenziellen indischen Kunden Informationen über die Gesellschaft zu verschaffen. Sie kann keine Geschäfte in Indien betreiben und kann daher keine Einkünfte in Indien erzielen. Ein Vertretungsbüro ist auch nicht berechtigt, Grundbesitz in Indien zu erwerben oder zu besitzen.

VIII. Projektbüro

Ein Projektbüro darf nur Vorhaben, die mit einem bestimmten Projekt verbunden sind, ausüben. Das Projektbüro soll genutzt werden, um die Interessen der Muttergesellschaft bei dem entsprechenden Projekt zu vertreten. Voraussetzung ist unter anderem, dass das Projekt direkt durch Zahlungen aus dem Ausland finanziert wird, von einer zuständigen Behörde genehmigt ist und die Finanzierung durch eine bilaterale oder multilaterale internationale Finanzierungsagentur oder indische Dienststelle erfolgt, die dem Vertrag in Indien zugestimmt hat. Auch muss ein Darlehen durch ein öffentliches Finanzinstitut oder eine Bank in Indien für das bestimmte Projekt bewilligt worden sein.

VIV. Zweigniederlassung

Eine Zweigniederlassung darf begrenzte Aufgaben ausführen, wie etwa Export und Import von Waren, Leistung von Beratungsdiensten, Bereitstellung technischer Unterstützung für von der Muttergesellschaft gelieferte Produkte und das Handeln als Käufer und Verkäufer für die Muttergesellschaft. Eine Zweigniederlassung ist nicht berechtigt, Gewinne nach Zahlung von Steuern zurückzuführen. Die Zweigniederlassung ist berechtigt Grundbesitz in Indien zu erwerben, unter Einhaltung bestimmter Vorschriften und wenn der Erwerb von Grundbesitz notwendig oder mit den in Indien ausgeführten Tätigkeiten verbunden ist.

X. Technische Zusammenarbeit, Lizenzverträge und Know-How-Transfer

Eine noch weniger intensive Form einer Einbindung in den indischen Markt stellen in juristischer Hinsicht alle Formen von Technologietransfer dar. Das ausländische Unternehmen kann dabei etwa technische und sonstige Dienstleistungen für indische Gesellschaften auf vertraglicher Grundlage (Z.B. Lizenzen, Beratung etc.) erbringen. In jedem Fall erfolgt hierbei keine Vermögensbeteiligung am indischen Partnerunternehmen. Dennoch gilt es, in Einzelfällen besondere Genehmigungserfordernisse zu beachten, so

etwa im Rahmen von Lizenzverhältnissen (Marken-, Produkt- oder Know-How-Lizenzen), wenn die entsprechende Gebühr die folgenden Grenzwerte erreicht:

- Lump Sum Lizenzgebühr > US\$ 2 Mio.
- Produktlizenzgebühr > 5% des Inlands- oder > 8% des Exportumsatzes
- Markenlizenzgebühr > 1% des Inlands- oder > 2% des Exportumsatzes

Die Berechnungsgrundlage für die Lizenzgebühr ist nur die Nettowertererschöpfung in Indien (d.h. Nettoverkaufspreis ./ direkt Herstellungskosten). Nicht erlaubt hingegen ist die Festlegung einer Mindestumsatzlizenz.

Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit müssen die zugrunde liegenden Verträge nicht zuletzt wegen der Klärung haftungsrelevanter Fragen äußerst sorgfältig erstellt werden. Dies gilt für Lizenzverträge und Lizenzbedingungen insbesondere vor dem Hintergrund, dass das indische Recht das Rechtsinstitut der einstweiligen Verfügung kennt und diese Titel auch – wenn auch oftmals mit Verzögerung – tatsächlich durchsetzbar sind. Ein sorgsames Verhandeln kann die Durchsetzung möglicher Ansprüche wegen Patent-, Marken- oder Urheberrechtsverletzung – gegebenenfalls auch vor internationalen Schiedsgerichten – daher erheblich erleichtern.

E. Arbeitsrecht

Indien ist Mitglied der *International Labour Organisation* (ILO) und ist den 37 ILO Organisationen angeschlossen, die Arbeiterrechte schützen. Arbeitsrecht ist sowohl durch die zentrale Regierung, als auch durch die Regierungen der Bundesstaaten geregelt. Der *Industrial Disputes Act* von 1947 regelt Industriebeziehungen und zielt darauf ab, ungerechte Arbeitsbedingungen seitens der Arbeitgeber, Arbeiter und Gewerkschaften durch Geldstrafen und Haftstrafen einzudämmen.

I. Arbeitnehmerrechte

Es gibt eine große Anzahl an Gesetzen, die Rechte und Vergütung von Beschäftigten regeln. Gesetze, die die Entlohnung betreffen, sind der *1936 Payment of Wages Act*, der *1948 Minimum Wages Act*, der *1961 Maternity Benefit Act*, der *1976 Equal Remuneration Act* und der *Child Labour (Prohibition and Regulation) Act*.

Der *Factories Act* von 1948 ist die primäre Gesetzgebung, die die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlergehen der Arbeiter in indischen Fabriken regelt, während der *1932 Workmen's Compensation Act* die Entschädigung bei Industrieunfällen und Arbeitskrankheiten, die zu Berufsunfähigkeit oder Tod führen, festlegt. Die Mindestentschädigung beträgt bei Tod 80.000 INR und bei vollständiger Behinderung 90.000 INR.

Der *1972 Payment of Gratuity Act* bestimmt für alle Einrichtungen, die 10 oder mehr Beschäftigte haben, die Auszahlung von Sonderzuwendungen für alle Beschäftigten, die gelernte, angelernte oder ungelernte manuelle, Aufsichts-, Technik- oder Büroarbeiten verrichten. Sonderzuwendungen werden gezahlt bei Ruhestand/Kündigung, Vertragsende wegen Todes, Arbeitsunfähigkeit aufgrund von Unfall oder Krankheit oder Ruhestand. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich auf das Gehalt von 15 Tagen für jedes geleistete Jahr bis zu einer Höchstgrenze von 350.000 INR.

Der *1952 Employees Provident Fund and Miscellaneous Provisions Act* bestimmt die Einrichtung eines *Central Provident Fund*, welcher eine Art Zwangssparen oder Pension darstellt. Sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer sind verpflichtet, Mindestraten in diesen Fond einzuzahlen. Die Ersparnisse werden bei Antritt des Ruhestandes an den Arbeitnehmer ausgezahlt. Die Beschäftigten sind jedoch auch berechtigt, für spezielle Vorhaben einen Teil ihres Versorgungsfonds vor ihrem Ruhestand abzubauen.

II. Arbeitszeiten

Der *Factories Act* von 1948 legt eine 48-Stunden-Woche fest. In der Praxis jedoch arbeiten die meisten Büroangestellten etwa 38 Stunden an 5 Wochentagen. Fabrikarbeiter arbeiten durchschnittlich 43-48 Stunden an 6 Wochentagen. Nach einem Zusatzartikel des *Factories Act* in 2005 dürfen Frauen nunmehr Nachtschichtarbeit verrichten.

III. Wettbewerbsverbote

Wettbewerbsverbote während der Dauer der Anstellung sind zulässig, nachvertragliche Wettbewerbsverbote im Grundsatz jedoch nichtig: Paragraph 27 des *Indian Contract Act*, lautet: „jede Vereinbarung, durch die jemand von der Ausübung seines Berufs beschränkt oder gehindert wird, ist nichtig.“ Ein Arbeitgeber könnte eine nachvertragliche Wettbewerbsklausel nur mit der Begründung rechtfertigen, dass es zum Schutz von Eigentumsrechten, wie etwa von Betriebsgeheimnissen oder Geschäftsbeziehungen erforderlich ist. Die Verhältnismäßigkeit des Verbots ist sowohl bezüglich der Dauer der Einschränkung als auch auf ihren Umfang hin überprüfbar. Eine Verpflichtung zur Zahlung einer Karenzentschädigung für die Dauer des Wettbewerbsverbots besteht in Indien nicht.

IV. Beschäftigung von Ausländern

Ein Ausländer benötigt für eine Beschäftigung in Indien keinerlei Genehmigung. Er kann ein Mehrfach-Visum für eine mehrmalige Einreise beantragen. Auch indische Unternehmen benötigen als Arbeitgeber keine Erlaubnis für die Beschäftigung von Ausländern. Der ausländische Beschäftigte sollte ein Beschäftigungsvertrag bereits in seinem Wohnsitzland beantragen. Diesem Antrag sollten unter anderem eine Bestätigung der Muttergesellschaft im Heimatland und eine Anstellungsbestätigung des indischen Unternehmens beigefügt sein. Die Bearbeitung des Visumantrages dauert etwa 3 Monate. Bei der Einreise in Indien ist es erforderlich, dass sich die Inhaber von Beschäftigungsverträgen innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft in Indien bei dem *District Foreigners' Registration Office* melden.

Begleitende Familienmitglieder sind berechtigt, „X-Visa“ zu beantragen, die für den Aufenthalt in Indien gewährt werden, jedoch keine Rechte im Geschäfts- oder Arbeitsbereich einschließen.

Ausländische Staatsbürger, die nicht auf Dauer in Indien wohnen und die von einer ausländischen Gesellschaft zu einer Niederlassung, Tochtergesellschaft oder einem Gemeinschaftsunternehmen in Indien abgeordnet werden, dürfen für den Familienunterhalt Überweisungen ins Ausland tätigen, die bis zu 100% ihres Nettoeinkommens betragen können. Außerdem können 75% des Gehaltes eines ausländischen Staatsbürgers, der von einer ausländischen Gesellschaft nach Indien abgeordnet wurde, von der ausländischen Gesellschaft im Ausland bezahlt werden, vorbehaltlich der Zahlung der entsprechenden Steuern in Indien seitens des ausländischen Staatsbürgers. Gehälter, die von einer ausländischen Gesellschaft (anstelle ihrer Niederlassung in Indien) für Beschäftigte bezahlt werden, die länger als 182 Tage des Steuerjahres in Indien arbeiten, werden in Indien besteuert.

V. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die Möglichkeiten, einen Beschäftigungsvertrag aufzuheben, sind durch die Bedingungen des Beschäftigungsvertrags bestimmt. Im üblichen Fall kann durch eine Kündigung mit Kündigungsfrist, deren Dauer normalerweise vertraglich festgelegt ist, das Arbeitsverhältnis beendet werden. Für den Fall, dass der Arbeitgeber auf die Kündigungsfrist verzichtet, ist der Beschäftigte berechtigt, Gehalt an Stelle der Kündigungsfrist zu erhalten. Sofern der Beschäftigungsvertrag keine Kündigungsfrist festlegt, gilt eine „angemessene“ Frist. In der Praxis ist eine einmonatige Kündigungsfrist für normale Beschäftigte als angemessen anzusehen. Managementposten können eine Kündigungsfrist von bis zu 3 Monaten rechtfertigen, abhängig von der tatsächlichen Position des betreffenden Beschäftigten. Hat der Beschäftigte sich schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht, kann er fristlos entlassen werden. Ferner ist ein Beschäftigter für den Fall, dass er seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erledigt, verpflichtet, seinem Arbeitgeber für den Verlust Schadensersatz zu leisten.

Im Falle einer unrechtmäßigen Entlassung steht dem Beschäftigten eine Entschädigung für den Lohnausfall zu, Zudem hat er Anspruch auf alle Zahlungen die ihm zugefallen wären, wenn das Beschäftigungsverhältnis rechtmäßig beendet worden wäre.

Der *Industrial Disputes Act* fordert eine vorherige Behördengenehmigung bei Personalabbau oder bei Schließung von Unternehmen, welche mehr als 99 Arbeiter beschäftigen. Diese Bedingung führt für Arbeitgeber oftmals zu Problemen, da solch eine Erlaubnis nicht leicht zu erhalten ist. Privatfirmen haben sich bislang jedoch häufig durch Vereinbarung freiwillige Ruhestandsregelungen erfolgreich verkleinert.

VI. Arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen

Der *1947 Industrial Disputes Act* definiert einen Arbeitsstreit als jede Art von Auseinandersetzung oder Meinungsverschiedenheit zwischen Arbeitgebern und anderen Arbeitgebern oder zwischen Arbeitgebern und Arbeitern oder zwischen Arbeitern und Arbeitern, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung oder Nicht-Beschäftigung oder den Beschäftigungsbedingungen oder den Arbeitsbedingungen einer Person steht.

Arbeitsstreits werden zuerst von *Conciliation Officers* (Schlichtungsbeamten) in Indien überprüft. Dabei handelt es sich um Beamte, die gemäß Paragraph 12 des *Industrial Disputes Acts* eingesetzt wurden und die dafür verantwortlich sind, eine gütliche Lösung zwischen den streitenden Parteien zu finden. Kann der Streit nicht beigelegt werden, wird ein Bericht über das Scheitern der Schlichtung zum Büro für arbeitsrechtliche Belange im Ministerium für Arbeit geschickt. Das Arbeitsministerium ist berechtigt, diesen Bericht zu überprüfen und zu entscheiden, ob die Angelegenheit zur gerichtlichen Entscheidung weitergereicht werden soll oder nicht. Dieses Ermessen ergibt sich aus Paragraph 10 des *Industrial Disputes Acts*.

Die gerichtliche Entscheidung über den Arbeitsstreit wird von einem der 17 Arbeitsgerichte in Indien getroffen. Ein Urteil des Arbeitsgerichts, ist erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach dessen Veröffentlichung im Amtsblatt durchsetzbar.

F. Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum wird umfassend durch Gesetze, Verwaltungsmaßnahmen und Gerichtsurteile geschützt. Indien ist Unterzeichner des GATT und TRIPS. Dieses Abkommen legt einen Mindeststandard für den Schutz und die Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum in den Mitgliedsstaaten fest. Dadurch werden diese angehalten, einen wirksamen und angemessenen Schutz der geistigen Eigentumsrechte zu fördern und so Verzerrungen und Behinderungen im internationalen Handel zu verringern. Für den Schutz geistigen Eigentums sind in Indien sowohl die Zivilgerichte als auch die Strafgerichte zuständig.

Eine schnelle Abhilfe wird durch den Erlass einstweiliger Verfügungen und Beschlagnahmen gewährleistet.

I. Urheberrecht

Das indische Urhebergesetz (*Indian Copyright Act*) erfüllt die Bedingungen der meisten internationalen Abkommen und Verträge. Indien ist Mitglied der *World Intellectual Property Organisation* (WIPO) und Unterzeichner der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, dem Übereinkommen zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Genfer Tonträgerabkommen), des Multilateralen Übereinkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Tantiemen auf Urheberrechte und dem Welturheberrechtsabkommen (UCC).

Urheberrechte von Staatsbürgern aus Ländern, die Mitglied der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst, des Welturheberrechtsabkommen und TRIPS sind, werden in Indien durch die *International Copyright Order* geschützt. Deutschland ist Unterzeichner dieser Abkommen.

Indiens Urhebergesetz von 1957 wurde 1999 reformiert. Autoren erlangen nun bereits durch die Schaffung eines Werkes Urheberrechtsschutz, eine Eintragung ist hierfür nicht erforderlich. Durch die Registrierung wird jedoch mittels des *prima facie* Beweises das Bestehen eines Urheberrechts vermutet. Eine Eintragung ist daher ratsam. Das Urhebergesetz erfasst Computerprogramme, Satellitenrundfunk und digitale Technologien.

Das Gesetz regelt auch die Durchsetzung des Urheberrechts. Eine Person, deren Urheberrecht verletzt wurde, kann auf zivilem Wege auf Schadensersatz klagen und in besonderen Fällen sogar strafrechtlich wegen Verstoßes gegen das Urheberrecht vorgehen.

Obwohl es kein eigenes Gericht für Belange des Urheberrechts gibt, sieht das Urhebergesetz ein quasi-rechtliches Gremium vor, das *Copyright Board*. Dieses Gremium verhandelt unter anderem über Anträge auf Berichtigung des Urheberverzeichnisses, entscheidet Streitigkeiten über die Übertragung eines Urheberrechts und erteilt die zur

Veröffentlichung und Wiederveröffentlichung von Werken notwendigen Genehmigungen. Daneben besteht eine Zuständigkeit zur Festsetzung von Lizenzgebühren für Tonaufnahmen nach den Vorschriften über Cover-Versionen und für die Festlegung der Rechte bei Weiterverkäufen von Originalkopien von Gemälden, Skulpturen oder Zeichnungen oder Originalmanuskripten von literarischen, dramatischen oder musikalischen Werken. Zuständig für Zivilklagen gegen die Verletzung von Urheberrechten sind die indischen Bezirksgerichte.

Durch Einsetzung eines *Copyright Enforcement Advisory Council* wurde die Durchsetzbarkeit des Urheberrechts gestärkt. Daneben werden zahlreiche weitere Maßnahmen ergriffen, um das Urheberrecht in Indien besser zu schützen. Darunter fallen besondere Trainingsprogramme für Vollstreckungsbeamte, wie auch die Einrichtung von Sondereinheiten der Polizei, welche sich mit Urheberrechtsverletzungen befassen.

II. Marken

Das indische Markengesetz von 1999 (*Indian Trademark Act*) gewährleistet unter anderem den Schutz von Waren und Dienstleistungen, gemeinsamen Marken sowie beglaubigten Handelsmarken.

Die Kammer für Urheberrecht (*Intellectual Property Appellate Board*) entscheidet über Berufungen gegen die Entscheidungen des Registerbeamten nach dem Markengesetz (*Trademarks Act*) und dem Warenbezeichnungsgesetz (*Geographical Indications of Goods (Registration and Protection) Act*).

Der Hauptsitz der Kammer für Urheberrecht ist Chennai. Daneben unterhält sie weitere Stellen in Chennai, Mumbai, Delhi, Kolkata und Ahmedabad. Ziel der Errichtung dieser Kammer war es, das Antragsverfahren für geistiges Eigentum zu beschleunigen.

Das Markenzeichengesetz sieht Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 3 Jahren, sowie Geldstrafen vor. Es ermächtigt die Polizei, gefälschte Ware sowie Geräte, die zur Herstellung solcher Waren eingesetzt wurden, ohne richterliche Anordnung zu beschlagnehmen.

III. Patente

Indien ist sowohl Unterzeichner der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) als auch des Vertrages über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT). Das indische Patentgesetz (*Indian 1970 Patents Act*) wurde gründlichen reformiert. Wichtige Änderungen dieses Gesetzes erfolgten 1999, 2001 und 2005. Das Patentgesetz entspricht heute vollständig den Verpflichtungen Indiens nach den TRIPS Vereinbarungen der WTO.

Allerdings gibt es einen Rückstand bei anhängigen Patentanträgen in Indien, die eine lange Wartezeit für Patenterteilung bedingen. Um diesem Problem entgegenzutreten wird die Patentgesetzgebung derzeit einer Revision unterzogen.

IV. Geschmacksmuster

Das Geschmackmustersgesetz (*Indian Designs Act 2000*) schützt eingetragene Designs. Erlassen wurde das Gesetz, um den Verpflichtungen Indiens aus der TRIPS Vereinbarung nachzukommen. Wesentlicher Zweck der Geschmackmustersgesetzgebung ist es, die Designs industrieller Produktion zu fördern und zu schützen. Zusätzlich sollen auch innovative Tätigkeiten in Industriezweigen gefördert werden.

Der Inhaber des Rechts kann dritte Parteien davon abhalten, ohne Zustimmung Waren herzustellen, zu verkaufen oder zu importieren, welche eine Kopie oder im Wesentlichen eine Kopie des geschützten Designs sind. Der Schutzanspruch greift jedoch nur, wenn mit der Kopie kommerzielle Zwecke verfolgt werden. Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre und kann für weitere 5 Jahre verlängert werden.

V. Weitere Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums

Zu den andere in Indien gültigen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums gehören:

- *1999 Geographical Indications of Goods (Registration and Protection) Act*
(Gesetz über die Registrierung und den Schutz geographischer Angaben)
- *2000 Semiconductor Integrated Circuits Layout Design Act*
(Gesetz über Geschmacksmuster von Schaltpläne für integrierte Halbleiterschaltungen)
- *2001 Protection of Plant Varieties and Farmers' Rights Act*
(Gesetz zum Sortenschutz und dem Schutz der Rechte von Landwirten)

G. Rechtsverfolgung

I. Gerichtsverfahren

Das Gerichtswesen in Indien basiert auf dem englischen Gerichtssystem. Es lässt sich in drei Ebenen unterteilen: das Oberste Bundesgericht (*Supreme Court*), 21 Obere Gerichte der Bundesstaaten (*High Courts*), und zahlreiche Bezirksgerichte. Geleitet wird das Oberste Bundesgericht vom Obersten Richter Indiens (*Chief Justice of India*). Verhandelt wird hier u.a. über Grundrechtsverletzungen, Berufungen gegen Entscheidungen der Oberen Gerichte sowie über Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten und Regierung. Die Oberen Gerichte sind die höchsten Gerichte in jedem einzelnen Bundesstaat und haben alle anderen Gerichte innerhalb ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit zu beaufsichtigen. Obwohl die Gerichte in allen Angelegenheiten des Rechts zuständig sind, wurden in Indien zahlreiche Gerichte eingesetzt, die sich mit speziellen Angelegenheiten befassen. Zu diesen gehören:

- Gerichte für verschiedene Steuern
- Gerichte für Verbraucherentschädigungen
- Aufsichtsbehörde für Versicherungen
- Industriegerichte
- Insolvenzgerichte (*Debts Recovery Tribunals*)
- Gericht für Gesellschaftsrecht (*Company Law Board*)
- Gerichte für Verkehrsunfallsansprüche

Die indischen Zivil- und Strafprozessordnungen sind den englischen sehr ähnlich.

Obwohl indische Gerichte gut etabliert sind, besteht ein Rückstand unbearbeiteter Fällen. Dies führt zu einer verlängerten Bearbeitungszeit für Entscheidungen. Der indische Staat ist mit Abstand die größte prozessführende Partei und trägt so zu den etwa 10 Millionen rückständigen Zivilklagen bei.

Die Mehrzahl der seitens der Regierung anhängigen Zivilklagen befasst sich mit Entschädigung für Landerwerb, Steuern, Arbeitsstreitigkeiten, Verstöße gegen Nutzungsbedingungen und Ansprüche im Zusammenhang mit Fahrzeugunfällen.

II. Anerkennung ausländischer Urteile

Die Anerkennung ausländischer Urteile ist in Paragraph 44 A des *Indian Civil Procedure Code* geregelt. Danach muss eine beglaubigte Kopie der Gerichtsentscheidung einer höheren Instanz des jeweiligen Landes bei einem indischen Bezirksgericht eingereicht werden, um das entsprechende Urteil in Indien vollstreckungsfähig zu machen. Dies gilt allerdings nur für Gerichtsentscheidungen aus Ländern die ein gegenseitiges Abkommen mit Indien unterhalten. Zurzeit sind dies Malaysia, Singapur, Großbritannien, Hongkong, Neuseeland und Fidschi.

Ein ausländisches Urteil kann auch dadurch in Indien vollstreckt werden, dass bei einem Bezirksgericht ein Antrag auf Durchführung des Vollstreckungsverfahrens auf der Basis des im Ausland ergangenen Urteils eingereicht wird.

III. Schiedsgerichtsbarkeit

Indien ist Mitglied des Genfer Protokolls über die Schiedsklauseln von 1923 und des Genfer Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1927 sowie des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen) von 1958.

Indien ist zahlreichen bilateralen Investitionsverträgen - u.a. mit Deutschland, Japan und Frankreich - zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren in Vertragsparteien durch Verhandlung, Vermittlung und Schlichtung beigetreten.

Indien ist zudem Mitglied der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (*Multilateral Investment Guarantee Agency* oder MIGA), die Streitschlichtung zwischen Vertragsparteien durch Verhandlung, Vermittlung und Schlichtung vorsieht.

Indiens *Arbitration and Conciliation Act* von 1996 basiert auf dem UNCITRAL Modellgesetz. Dieses Gesetz regelt sowohl inländische, als auch internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Abschnitt 2(1)(f) des Gesetzes definiert „Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit“ als Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus Rechtsverbindungen ergeben, sei es vertraglich oder nicht, welche nach dem indischen Gesetz als geschäftliche Rechtsverbindungen angesehen werden und wenn mindestens eine der Parteien:

- Staatsangehöriger eines nicht-indischen Landes ist oder dort seinen ständigen Wohnsitz hat, oder
- in einem nicht-indischen Land als juristische Person eingetragen ist, oder
- eine Gesellschaft oder sonstige Personenmehrheit ist, deren Management und Kontrolle von außerhalb Indiens ausgeübt wird, oder
- Regierung eines anderen Landes ist.

Schiedsgerichtsvereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Dabei ist zu beachten, dass in Indien bestimmte Rechtsstreitigkeiten nicht durch Schiedsverfahren beigelegt werden können. Dazu gehören Angelegenheiten mit Bezug zum öffentlichen Recht, Verfahren nach dem *Foreign Exchange Management Act*, Rentenansprüche, von Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährte geistige Eigentumsrechte, Gerichtsverfahren und Insolvenzverfahren.

Der *Indian Council of Arbitration* (ICA) wurde von der indischen Regierung und der Vereinigung indischer Industrie- und Handelskammern eingerichtet. Der ICA hat eigene Schiedsrichter und eine eigne Schiedsordnung. Daneben existieren zahlreiche private Schlichtungs- und Mediationseinrichtungen in Indien.

H. Immobilien

Der Immobilienmarkt gehören in Indien zu den am schnellsten wachsenden Bereichen. Regelungen zu Immobilien finden sich sowohl in bundesweiten Gesetzen als auch in Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten. Jeder Bundesstaat hat seine eigene Gesetzgebung, u.a. bei der Entwicklungsplanung, dem Bau, der Stempelgebühr und Mietpreisbindung.

I. Arten von Grundstückseigentum

In der Form des Freien Grundbesitzes (*Freehold Property*) steht das Grundstück im vollständigen und unbeschränkten Eigentum. Grundstücke können im Eigentum einer Einzelperson oder mehrerer Personen stehen. Im Falle der Miteigentümerschaft ist jeder vollwertiger Eigentümer des Landes. Miteigentümer sind nicht berechtigt, unabhängig voneinander über das Grundstück zu verfügen. Diese Art des Eigentums ist üblich bei Ehegatten. Gemeinschaftliche Eigentümer (*Tenants-in-Common*) besitzen dagegen ein Grundstück zu bestimmten Anteilen. Verfügungen über den jeweiligen Anteil können unabhängig voneinander getroffen werden.

Bei Pachtbesitz (*Leasehold Property*) wird das Grundstück für eine festgelegte Zeitspanne an einen Pächter verpachtet. Die Rechte am Grundstück bleiben bei dem Eigentümer, aber der Pächter ist berechtigt, das Grundstück zu nutzen. Der Staat ist der größte Eigentümer von Immobilien in Indien. Er verpachtet Objekte gewöhnlich für 30 bis 39 Jahre.

II. Eigentumserwerb und Registrierung

Neben den grundlegenden Rechtsvorschriften des Vertragsrechts unterliegen Grundstücksgeschäfte dem *Indian Transfer of Property Act*, dem *Stamp Act*, *Registration Act* und *Evidence Act*. Grundsätzlich wird das Eigentum mit Ausfertigung des Kaufvertrages übertragen.

Der *Transfer of Property Act* verlangt, dass alle Verkäufe, Hypothekeneintragungen und sonstige Übertragungen von unbeweglichem Eigentum in schriftlicher Form fixiert und im Register eingetragen werden. Der *Registration and other Related Laws (Amendment) Act* von 2001 bestimmt die Pflichtregistrierung von Dokumenten, welche die teilweise Erfüllung von Verträgen mit Immobilienbezug betreffen. Die Formalitäten des Eintragens einer Urkunde sind im *India Registration Act* von 1908 geregelt. Danach sind folgende Verträge zu beurkunden:

- Schenkung von Immobilien,
- alle Dokumente aus denen hervorgeht, dass tatsächliche oder eventuelle Rechte, Ansprüche oder sonstige rechtliche Interessen an einem Grundstück ge-

genwärtig oder zukünftig übertragen, beschränkt, erweitert oder aufgehoben werden,

- jahresweise Vermietung von Grundstücken oder Vermietung für einen Zeitabschnitt, der ein Jahr überschreitet oder bei der eine jährliche Miete vorgesehen ist.

Der vollständige Registrierungsvorgang benötigt 53 bis 63 Tage. Folgende Schritte sind notwendig, um in Indien Eigentum an Grundstücken zu registrieren:

- Prüfung auf Belastungen durch den *Sub-Registrar of Assurance*,
- Vorbereitung und Durchführung des Vertrages und der Vertragsurkunde beim *Stamp Duty Office*,
- Vorbereitung der endgültigen Verkaufsurkunde,
- Ausführung und Stempelung des Vertrags im Beisein von 2 Zeugen,
- Einreichen der Dokumente beim Büro des *Sub-Registrar of Assurances*, in dessen Zuständigkeitsbereich das Grundstück belegen ist,
- Antrag bei der Stadtbehörde auf Eintragung der Eigentumsänderung.

Wird der Eigentumswechsel nicht registriert, hat dies keine Auswirkungen auf die Ansprüche der Vertragsparteien untereinander. Die Parteien sind jedoch in diesem Fall daran gehindert, ihre Rechte gegenüber Dritten geltend zu machen. Derzeit gibt es eine große Anzahl von Grundstücksübertragungen, die nicht registriert worden sind. Auch gibt es kein zuverlässiges Verfahren, nach dem Sicherungsrechte an Immobilien eingetragen werden. Momentan wird versucht, Grundstücke und Eigentumsverhältnisse überall in Indien per EDV zu erfassen. In der Zwischenzeit ist es ratsam, eine rechtliche Überprüfung (*due diligence*) durchzuführen, bevor man ein Grundstück in Indien erwirbt.

III. Enteignung

Der *Indian Land Acquisition Act* gibt der indischen Regierung das Recht, gegen die Zahlung einer angemessenen Entschädigung private Grundstücke zu öffentlichen Zwecken zu erwerben. Sofern die Betroffenen mit der von der Regierung angebotenen Entschädigung nicht einverstanden sind, können sie nach dem Gesetz rechtliche Schritte gegen die Regierung einleiten. Da genaue Regeln in Bezug auf eine angemessene Entschädigung fehlen, wurden vielfach Zivilklagen erhoben.

IV. Pacht/Miete

Es gibt zwei Arten von Mietverträgen in Indien. Allgemeine Mietverträge, die durch Mietkontrollgesetze geschützt werden und *Lease and License Agreements*, auf welche diese Gesetze nicht anwendbar sind. Im Allgemeinen sind *Lease and License Agreements* Mietverträge für einen Zeitraum, der 11 Monate nicht übersteigt. Die Vereinbarung einer Option zur regelmäßigen Erneuerung ist zulässig. Alle Vermietungen / Verpachtungen für mindestens 12 Monate unterliegen der Mietkontrolle.

Der Mietbetrag, der für Mietverhältnisse verlangt werden kann, die der Mietkontrolle unterliegen, basiert auf einem Mietschlüssel, der von der örtlichen Exekutive, Legislative oder Judikative aufgestellt wird. Da die Mietkontrollbestimmungen vorwiegend den Mieter begünstigen, ziehen es viele Vermieter vor, Mietverträge mit einer Dauer von 11 Monaten abzuschließen. Andere wichtige Gesetze, die Grundbesitz in Indien regeln, sind der *1894 Land Acquisition Act* und der *1976 Urban Land (Ceiling and Regulation) Act*.

V. Stempelgebühren und Steuer

Stempelgebühren müssen für alle Dokumente gezahlt werden, die offiziell registriert werden. Gewöhnlich werden sie auf der Basis des Grundstückwertes erhoben und sind abhängig von den zu registrierenden Dokumenten.

Grundbesitz wird in Indien von den städtischen Behörden besteuert, größtenteils auf Grundlage des Mietzinses, zu dem die Immobilie vermietet werden kann. Als weitere Steuern fallen Stempelgebühren, Registrierungsgebühren, Vergnügungssteuern, Einkommenssteuern und Kapitalertragssteuern an.

VI. Erwerb von indischen Immobilien durch Ausländer

Der Erwerb von indischen Immobilien durch Ausländer wird geregelt durch den *Foreign Exchange Management Act*. Gemäß *Notification No.FEMA 21/2000-RB* vom 3.Mai 2000 kann „eine Person mit Wohnsitz außerhalb Indiens, die entsprechend den Bestimmungen des *Foreign Exchange Management (Establishment in India of Branch or Office or other Place of Business) Regulations* aus dem Jahr 2000, in Indien einen Unternehmensstandort - ausgenommen ein Verbindungsbüro - errichtet hat, um in Indien irgendeine Tätigkeit auszuüben, jeglichen unbeweglichen Besitz erwerben. Voraussetzung ist jedoch, dass der Erwerb für die Durchführung solcher Aktivitäten notwendig ist oder mit ihnen einhergeht und alle derzeit anzuwendenden Gesetze, Regelungen und Anweisungen eingehalten werden. Daneben ist eine formgemäße Anmeldung bei der *Reserve Bank of India* nicht später als neunzig Tage nach Datum eines solchen Erwerbs einzureichen“.

Die Bekanntmachung legt auch fest, dass keine Person mit Wohnsitz außerhalb Indiens berechtigt ist, irgendeinen unbeweglichen Besitz in Indien zu übertragen. Ausnahmen sind mit vorheriger Erlaubnis durch die *Reserve Bank of India* möglich. Ausländer, die in Indien wohnen, sind berechtigt, Wohneigentum in Indien zu erwerben.

VII. Ausländische Direktinvestitionen

Ausländische Direktinvestitionen in Wohnungsbau, Infrastruktur und Bauvorhaben fallen bei Investitionen bis zu 100% bei Erfüllung verschiedener Vorbedingungen unter die *Automatic Route* und gelten als automatisch genehmigt. Im Rahmen von Bauentwick-

lungsprojekten bedeutet dies, dass ein Mindestgebiet erschlossen werden muss und ein Mindestkapital von 10 Mio. US\$ für hundertprozentige Tochtergesellschaften und 5 Mio. US\$ für Gemeinschaftsunternehmen vorhanden sein muss. Die *Automatic Route* gilt auch für Investitionen bis zu 100% in die Errichtung und Unterhaltung von Straßen, Autobahnen, Fahrzeugbrücken, Tunneln und gebührenpflichtigen Straßen.

I. Steuern

Steuern werden in Indien sowohl von der Zentralregierung als auch von den Regierungen der Bundesstaaten erhoben. Die Zentralregierung erhebt Körperschaftssteuer, Steuern auf Kapitalerträge, Privateinkommen, Steuerbegünstigungen, Steuern aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen, Verbrauchssteuern (*Excise Duty*), Zollabgaben, Dienstleistungssteuern (*Service Tax*) und Wertpapierverkehrssteuern. Die Regierungen der Bundesstaaten erheben Verkaufs-/Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern, Berufssteuern und verschiedene andere Steuern. Örtliche Behörden sind berechtigt, Steuern auf Eigentum und auf Versorgungseinrichtungen wie z.B. Wasser, sowie lokale Steuer auf Verbrauchsgüter (*Octroi*) zu erheben.

Die Steuergesetze in Indien haben in den letzten 10 Jahren einen enormen Wandel erfahren. Das Steuerverwaltungssystem befindet sich noch im Reformprozess. Steuersätze und Abgaben werden jährlich neu überprüft und durch verschiedene Gesetze geregelt. Die Zentralgesetze werden vom indischen Parlament erlassen, in den Bundesstaaten von den Parlamenten des jeweiligen Staates. Das Steuerjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März.

I. Körperschafts- und Einkommenssteuer

1. Körperschaftssteuer

Gemäß des *Finance Act 2007* und dem Haushaltsplan 2008 (*Budget 2008*) werden Körperschaftssteuern wie folgt erhoben:

	<i>Zu versteuerndes Einkommen über 10 Mio. INR</i>	<i>Andere Fälle</i>
Inländische Unternehmen	33,99% (30% plus Aufschlag von 10% plus Ausbildungsabgabe (<i>Education Cess</i>) von 3%)	30,9% (30% plus Ausbildungsabga- ben von 3%)
Ausländische Unternehmen	42,23% (40% plus Aufschlag von 2.5% plus Ausbildungsabgaben von 3%)	41,2% (40% plus Ausbildungsabga- ben von 3%)

2. Einkommenssteuer

Eine Einkommenssteuer wird u.a. auf in Indien angefallenes, erhaltenes oder entstandenes Einkommen erhoben. Die Verpflichtung, Einkommenssteuer in Indien zu zahlen,

hängt ab davon, ob die entsprechende Person als Einwohner Indiens gilt. Das ist der Fall, wenn

- die Person für mehr als 182 Tage innerhalb eines Steuerjahres in Indien wohnt, oder
- die Person sich für 60 Tage oder mehr innerhalb eines Steuerjahres in Indien aufhält und innerhalb der vorausgegangenen 4 Steuerjahre für insgesamt mindestens 365 Tage in Indien gewohnt hat.

Gemäß dem Haushaltsplan 2008 wird die Steuer zu folgenden Sätzen erhoben:

<i>Einkommen in INR</i>	<i>Basissteuersatz</i>
0 bis 150.000	Befreit
150.000 bis 300.000	10%
300.000 bis 500.000	20%
Über 500.000	30%

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Sätzen werden Ausbildungsabgaben und Aufschläge zu sich ändernden Sätzen erhoben.

Frauen sind bis zu einem Höchstbetrag von 180.000 INR. von der Zahlung einer Einkommenssteuer ausgenommen. Senioren sind von der Einkommenssteuer bis zu einem Betrag von 225.000 INR. befreit.

II. Steuern auf Transaktionen

1. Veräußerungsgewinn-/Kapitalgewinnsteuer

Kurzfristige Kapitalvermögen (*short term capital assets*) werden nach dem *2007 Finance Act* mit 20 % versteuert. Als kurzfristige Kapitalvermögen gelten Anlagen, die für weniger als 36 Monate gehalten werden. Für Gesellschaftsanteile, börsennotierte Wertpapiere und Nullcouponanleihen (*Zero Bonds*) beträgt die entsprechende Periode 12 Monate. Alle langfristigen Kapitalvermögen, ausgenommen Anteile an börsennotierten Unternehmen oder solchen Aktienfonds (*Equity Oriented Funds*), die Wertpapierverkehrssteuern unterliegen, werden mit 20% steuerlich veranschlagt.

2. Dividendensteuer

Während Aktionäre nicht verpflichtet sind, für erhaltene Dividenden Steuern zu zahlen, wird eine Dividendensteuer für Gesellschaften erhoben, die ihre Gewinnausschüttungen deklarieren. Die effektive Dividendensteuer im Jahr 2007 beträgt 16,995% (zusammengesetzt aus 15% Basissteuer plus 10% Aufschlag und 3% Ausbildungsabgaben. Ge-

sellschaften in bestimmten Wirtschaftszonen (*Special Economic Zones*) sind von dieser Steuer ausgenommen.

3. Zölle

In Indien werden Zölle auf importierte Güter erhoben. Die Gebührenhöhe hängt von der Einstufung der Güter nach den Zollbestimmungen und dem Verkehrswert der importierten Güter ab. Die Art und Weise der Wertermittlung wird von den Zollbewertungsregeln (*Customs Valuation (Determination of Price of the Imported Goods) Rules 1998 (CVR)*) bestimmt. Danach ist der Verkehrswert der importierten Güter der Preis, der beim Verkauf für den Import nach Indien tatsächlich gezahlt wurde oder zu zahlen wäre. Paragraph 14 des *Customs Act*, welcher den Schätzwert von Gütern in bestimmten Situationen regelte, wurde durch den *2007 Finance Act* ersetzt. Die neue Regelung beseitigt Unklarheiten bei der Bestimmung des Grundwertes für die Besteuerung.

Der *2007 Finance Act* hat die Zollgebühren auf einen Höchstbetrag von 10% für alle Güter bis auf landwirtschaftliche und andere besondere Güter reduziert. Der Haushaltsplan 2008 brachte keine Änderung für die anzuwendenden Zollsätze. Zurzeit werden folgende Arten von Zöllen erhoben:

- Basiszoll, wird nach dem effektiven Steuersatz für den Wert der jeweiligen Güter berechnet.
- Zusätzlicher Zoll an Stelle von Verbrauchssteuer (*Excise*): dieser wird entsprechend der Verbrauchssteuer (*Excise Duty*) berechnet, welche auf in Indien hergestellte Güter zu zahlen ist.
- Zusätzliche Zollpflicht an Stelle von Verkaufs- und Umsatzsteuern: diese beträgt mit wenigen Ausnahmen 4%.
- Ausbildungsabgabe (*Education Cess*): diese beträgt 3%.

Paragraph 25 des *Customs Act* von 1962 ermächtigt die Zentralregierung, Ausnahmen durch Sondergenehmigung zu bewilligen, wenn diese im Interesse der Allgemeinheit erforderlich sind.

4. Zentrale Umsatzsteuer (*CENVAT/Excise Duty*)

Die Zentrale Umsatzsteuer (*Central Value Added Tax*) ist eine indirekte Steuer auf in Indien hergestellte Güter, die von der indischen Zentralregierung zu Sätzen nach dem *Excise Tariff* erhoben wird. Das Zentrale Umsatzsteuer-System wirkt insofern modifiziertes Umsatzsteuer-System, da der Hersteller bereits gezahlte zentrale Umsatzsteuer auf regional eingekaufte Waren und zusätzliche Steuern auf importierte Waren und Dienstleistungssteuern anrechnen darf

Die Zentrale Umsatzsteuer wird durch den *Central Excise Act 1944* festgelegt. Die Zahlungsverpflichtung entsteht durch die Herstellung eines Produktes in Indien. Gemäß Paragraph 2(f) des *Excise Act* umfasst der Begriff der „Herstellung“ unter anderem jeder

auch nur nebensächliche Prozess im Zusammenhang mit der Fertigstellung eines gewerblichen Erzeugnisses. Die gewöhnlich gebrauchten Abkürzungen für diese Steuerform sind CENVAT oder *Excise Duty*.

Da die Anrechnung des CENVAT (*CENVAT Credit*) auf dem Prinzip der Umsatzsteuer basiert, kann sich der Hersteller gemäß den *CENVAT Credit Rules 2004* Verbrauchersteuern, Dienstleistungssteuern und Ausgleichsverbrauchssteuern auf die zu zahlende CENVAT oder Dienstleistungssteuer anrechnen lassen. Dies ermöglicht, dass Verbrauchssteuern nur für den Mehrwert, welcher dem Produkt durch die Dienstleistung oder den Herstellungsprozess erwächst, gezahlt wird.

Der indische Haushaltsplan 2008 hat den *CENVAT*-Steuersatz für alle Waren der verarbeitenden Industrie von 16% auf 14% gesenkt.

5. *Verkaufssteuer und Zentrale Verkaufssteuer*

Der Kauf und Verkauf beweglicher Güter innerhalb Indiens unterliegt entweder der *State Sales Tax* (eine Steuer, die von den einzelnen Bundesstaaten in Indien auferlegt wird) oder der *Central Sales Tax*. Die Besteuerung ist davon abhängig, ob die Transaktion innerhalb einer Gemeinde oder zwischen zwei Gemeinden stattfindet. Der Haushaltsplan 2008 hat die *Central Sales Tax* ab 1. April 2008 auf 2% gesenkt. Viele Bundesstaaten haben die Verkaufssteuer bereits mit Wirkung zum 1. April 2005 durch Einführung der Umsatzsteuer ersetzt. Auch den *Central Sales Tax* möchte die indische Regierung gegenwärtig auslaufen lassen.

III. **Besondere Arten von Steuern**

1. *Vermögenssteuer*

Vermögenssteuern werden auf das Nettovermögen sowohl von Privatpersonen, als auch von Gesellschaften erhoben. Stichtag ist der 31. März jeden Jahres. Das Nettovermögen wird definiert und berechnet als ein Überschuss bestimmter Vermögenswerte, darunter Gäste- und Wohnhäuser, Motorfahrzeuge, Grundstücke im Stadtgebiet und Bargeld. Für den Fall, dass das Nettovermögen 1,5 Millionen INR überschreitet, wird eine einprozentige Vermögensteuer erhoben.

2. Service Tax (Dienstleistungssteuer)

Die Service Tax besteht in der Erhebung von Steuern auf bestimmte in Indien erbrachte oder empfangene Dienstleistungen. Die Besteuerung wird durch Kapitel V des *Finance Act* geregelt. Paragraph 65(105) dieses Gesetzes enthält eine Liste von Dienstleistungen, die innerhalb Indiens als zu besteuernde Leistungen angesehen werden. Die

Steuer wird zu einem Satz von 12% plus 3% Ausbildungsabgabe von dem Anbieter der Dienstleistungen für den in Rechnung gestellten Bruttobetrag erhoben. Der Anbieter der Leistungen ist grundsätzlich verpflichtet, die Dienstleistungssteuer an die indische Regierung abzuführen. In der Regel werden die Steuern jedoch an den Empfänger der Leistungen weitergegeben. Von den abzuführenden Dienstleistungssteuern kann der Anbieter bereits gezahlte Steuern auf eingehende Dienstleistungen, sowie die auf eingehende Waren gezahlten Zentrale Umsatzsteuern auf seiner Steuerverpflichtung für ausgehende Dienstleistungen anrechnen.

3. Lokale Steuer (*Octroi Tax*)

Eine lokale Steuer (*Octroi Tax*) wird in bestimmten Bundesstaaten Indiens bei Einfuhr von Gütern in diese Staaten zum Zweck des Gebrauchs, Verbrauchs oder Verkaufs erhoben. Einige Bundesstaaten erlauben die Anrechnung dieser Steuer mit der Verkaufssteuer, die beim Verkauf von Gütern anfällt.

IV. Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland

Gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Indien sind die anzuwendenden Steuersätze folgende:

<i>Art</i>	<i>Steuersatz</i>
Lizenzgebühren	10%
Dividenden	10%
Zinsen	10%
Technische Dienstleistungen	10%

V. Steuerliche Förderprogramme

Es gibt verschiedene Programme mit Steueranreizen in Indien. Dazu gehören:

- Programme für exportorientierte Unternehmen (*Export Oriented Unit*),
- Programme für Sonderwirtschaftszonen (*Special Economic Zones*),
- Elektronische Hardware-Technologiepark-Programme (*Electronic Hardware-Technology Parks Scheme*),
- Software-Technologiepark-Programme (*Software Technology Parks Scheme*),
- Industriepark-Programme (*Industrial Parks Scheme*),
- Programme für Unternehmen, die Handel mit nord-östlichen Staaten betreiben,
- Steuerfreie Phasen für bestimmte Bereiche wie Infrastrukturprojekte, Energie und Wohnungsbau.

1. *Exportorientierte Unternehmen (Export Oriented Unit)*

Exportorientierte Unternehmen (*Export Oriented Unit* oder EOU) exportieren ihre vollständige Produktion von Gütern und Dienstleistungen. EOUs befassen sich mit Reparaturen, Qualitätsverbesserung, Re-Engineering und Technologieverbesserungen, dürfen jedoch keine Handelsaktivitäten ausüben. Trotzdem sind inländische Verkäufe in eingeschränktem Umfang innerhalb der *Domestic Tariff Area* gestattet. EOUs ist ausländisches Direktinvestment zu 100% gestattet. Die verfügbaren Steueranreize sind unter anderem 100% Steuerreduzierung auf Exportprofite bis zum 31. März 2009, sowie Befreiung von Import- und Verbrauchssteuer und Erstattung von *Central Sales Tax*.

2. *Sonderwirtschaftszonen (Special Economic Zones)*

Sonderwirtschaftszonen (*Special Economic Zones* oder SEZ) sind speziell ausgewiesene Gebiete, in denen bestimmte Tätigkeiten genehmigt sind. Sie gelten als Gebiete außerhalb des indischen Zollgebietes. Festgesetzt werden sie durch den *SEZ ACT 2006* und die *SEZ Rules 2006*.

Das Indische Ministerium für Handel und Industrie hat es zum Ziel der SEZs erklärt, Waren und Dienstleistungen steuer- und abgabenfrei verfügbar zu machen, unterstützt durch Infrastrukturmaßnahmen für die Exportwirtschaft, schnelle Genehmigungsverfahren sowie ein Bündel an Anreizen um in- und ausländische Investitionen in die Förderung von Exporten zu gewinnen.

Ausländisches Direktinvestment ist nach der *Automatic Route* für die Entwicklung von SEZs bis zu 100% erlaubnisfrei. Für Unternehmen innerhalb der SEZ gelten die normalen FDI Regeln. SEZs sind besonders geeignet für exportorientierte Erzeugnisse und Dienstleistungen. SEZs genießen für 15 Jahre eine Steuererleichterung auf Exportprofite mit einem Satz von 100% für die ersten 5 Jahre, 50% für die nächsten 5 Jahre und bis zu 50% für die letzten 5 Jahre. Daneben sind SEZs von Importsteuern, Verbrauchssteuern, *Central Sales Tax*, Dienstleistungssteuern, Umsatzsteuern und *State Sales Tax*, Elektrizitätssteuern und Stempelgebühren befreit.

3. *Software-Technologieparks*

Das Software-Technologiepark-Programm ist ein zu 100% exportorientiertes Programm für die Entwicklung und den Export von Software aus Indien. Zu den darunter fallenden förderungsfähigen IT-Dienstleistungen gehören Bankensoftware, Call Center, Personaldienstleistungen, Datenverarbeitung, Verarbeitungsprogramme für Versicherungsleistungen, Engineering und Design, juristische Datenbanken und Buchhaltung.

100% ausländisches Direktinvestment ist nach der *Automatic Route* erlaubnisfrei. Die für dieses Programm verfügbaren Steueranreize sind eine 100%ige Steuerreduzierung für Exportprofite bis zum 31.März 2009, sowie die Befreiung von Importsteuern, Verbrauchssteuern und *Central Sales Tax*.

* * *